

Fries Nathalie

Von: Gerschwiler Stefan
Gesendet: Dienstag, 22. März 2022 16:37
An: Fries Nathalie
Betreff: AW: Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision 2023 (PKG Rev 23)

Sehr geehrte Frau Fries

Ich danke Ihnen für die eingeräumte Gelegenheit zur Vernehmlassung. Ich habe keine Bemerkungen zu dieser Vorlage.

Beste Grüsse

Stefan Gerschwiler

Appenzell Ausserrhoden
Datenschutz-Kontrollorgan
Poststrasse 23
9001 St. Gallen
www.ar.ch
Stefan Gerschwiler, Datenschutz-Kontrollorgan
+41 71 228 29 30
stefan.gerschwiler@ar.ch

Von: Fries Nathalie <nathalie.fries@ar.ch>
Gesendet: Donnerstag, 17. März 2022 15:41
An: Departement Finanzen <Finanzen@ar.ch>
Betreff: Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision 2023 (PKG Rev 23)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat einen Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet und das Departement Finanzen beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Für Einzelheiten zur Vorlage verweisen wir gerne auf den erläuternden Bericht inklusive Beilage.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind **ab 18. März 2022** im Internet unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen und ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens, **Freitag 20. Mai 2022**, dem Departement Finanzen, Obstmarkt 3, 9102 Herisau, einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: finanzen@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte stehen Ihnen Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin Pensionskasse AR (Tel. 071 353 64 80, nathalie.teta-ender@pkar.ch) oder François Schneiter, Stv. Geschäftsführer Pensionskasse AR (Tel. 071 353 64 86, francois.schneiter@pkar.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Departement Finanzen

Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Departementssekretariat Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau
www.ar.ch

Gemeindekanzlei Gais, Postfach 46, 9056 Gais

Departement Finanzen
Herr Regierungsrat Paul Signer
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Gais, 28. April 2022

Vernehmlassung | Gesetz über die Pensionskasse AR

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Signer
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat den Entwurf zu einer Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR verabschiedet und das Departement Finanzen beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Grundlage für diese Teilrevision sei der Bericht der Verwaltungskommission der PKAR. Vor allem die anhaltende Tiefzinsphase sowie die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung stellen die Finanzierbarkeit der Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen infrage. Um der Pensionskasse AR den notwendigen Handlungsspielraum für attraktive und konkurrenzfähige Vorsorgelösungen zu geben sowie deren finanzielle Stabilität zu stärken, werden folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- o Änderung der Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden
- o Anpassung der Risikobeiträge und Erhöhung des Rahmens für die Sparbeiträge
- o Anwendung des Leistungsprimats für Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung
- o Aufhebung der Begrenzung der Verwaltungskosten
- o Einführung der Möglichkeit für die Verwaltungskommission bei bundesrechtlichen Änderungen der Beitragsbemessung angemessene Massnahmen zu ergreifen, um Härtefälle zu vermeiden

Departement Bildung und Kultur lädt u.a. die Gemeinde Gais ein, zum Gesetzesentwurf bis 20. Mai 2022 Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Von den vorliegenden Unterlagen nimmt der Gemeinderat Kenntnis und er hat hierzu keine Einwände anzubringen. Wir bitten um Kenntnisnahme.

Gemeinde Gais



Ernst Koller

Gemeindepräsident



Katja Pantaleo-Palancon

Schulpräsidentin





Gemeinderat

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Ihre Kontaktperson:
Gallus Pfister
Tel. 071 898 89 75
Fax 071 898 89 87
gallus.pfister@heiden.ar.ch

Departement Finanzen
per E-Mail: finanzen@ar.ch

Heiden, 19. Mai 2022 MS

Vernehmlassungsantwort PKG Rev 24

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. März 2022 wurde der Gemeinderat Heiden zur Vernehmlassung bezüglich der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24) eingeladen. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Der Gemeinderat hat sich mit diesem Thema befasst und nimmt hiermit Stellung.

Allgemeine Bemerkungen

Der Gemeinderat Heiden begrüsst die angepeilte Teilrevision ausdrücklich. Mit der Änderung der Beitragsteilung zu Gunsten der Arbeitnehmenden wird die gleichzeitige Senkung des Umwandlungssatzes sozialverträglich ausgeglichen. Die tieferen Renten für die jüngeren Versicherten werden dadurch abgedeckt und die bestehende Problematik der Umverteilung zwischen den Generationen ein wenig entschärft.

Zudem könnte dadurch die Attraktivität der Stellen der öffentlichen Verwaltung im Vergleich mit den umliegenden Gemeinden und Kantonen angeglichen bzw. der bestehende Nachteil aufgehoben werden (SG-Gemeinden 60:40 / Kanton SG 56:44 / Stadt SG 60:40 / AI mehrheitlich 60:40).

Spezifische Bemerkungen

Art. 5	Die von der Gemeindepräsidienkonferenz bereits bemängelte mögliche Ungleichbehandlung von gesetzlich und vertraglich angeschlossenen Arbeitnehmern muss zwingend verhindert werden. Eine Präzisierung oder Ergänzung der Bestimmung ist angezeigt.
Art. 7c	Die Deckelung der Verwaltungskosten auf 0.5% soll beibehalten werden. Wir verweisen dazu auf einen Comparis-Vergleich von verschiedenen Anbietern, welche bei den Kosten eine Bandbreite von 0.13% bis 0.83% ausweist.

Wir hoffen, mit dieser Vernehmlassung einen Beitrag zur Einführung eines praxistauglichen PKG zu leisten.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Heiden

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "G. Pfister".

Gallus Pfister
Gemeindepräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "M. Stübi".

Marco Stübi
Gemeindeschreiber



Gemeinderat

Herisau

9102 Herisau

Telefon +41 71 354 54 40

www.herisau.ch

E-Mail

unser Zeichen

Datum

Eingegangen

18. Mai 2022

Departement Finanzen

G E M E I N D E H E R I S A U



Thomas.Baumgartner@herisau.ar.ch

Bg

12. Mai 2022

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Departement Finanzen

Obstmarkt 3

9102 Herisau

**Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision (PKG Rev 24)
Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassung in eingangs rubrizierter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Der Gemeinderat teilt Ihre Beurteilung, wonach die vorliegende Teilrevision des PKG ein ausgewogenes und nachvollziehbares Gesamtpaket darstellt. Mit der Teilrevision wird die Attraktivität der Arbeitgebenden und der PKAR gesteigert, die finanzielle Stabilität der PKAR nachhaltig gestärkt und die Arbeitnehmenden werden bei den Beiträgen entlastet.

Die vorgeschlagenen Anpassungen

- Änderung der Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden
- Anpassung der Risikobeiträge und Erhöhung des Rahmens für Sparbeiträge
- Anwendung des Leistungsprimats für Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung
- Aufhebung der Begrenzung der Verwaltungskosten
- Einführung der Möglichkeit für die Verwaltungskommission bei bundesrechtlichen Änderungen der Beitragsbemessung angemessene Massnahmen zu ergreifen, um Härtefälle zu vermeiden

werden vom Gemeinderat begrüsst. Bei der Bestimmung zu den Wahlkreisen (Art. 13 Abs. 1) vertritt der Gemeinderat jedoch eine andere Haltung. Er beantragt, Art. 13 Abs. 1 unverändert zu belassen.

Zu einzelnen Artikeln

Vgl. Tabelle Vernehmlassungsantworten



Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT

Max Eugster
Gemeindepräsident

Thomas Baumgartner
Gemeindeschreiber

Beilage

- Tabelle Vernehmlassungsantworten

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24)

Vernehmlassungstabelle Gemeinderat Herisau (10. Mai 2022)

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Herisau
I. Allgemeines	
Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Versicherungssystem 1 Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt. 2 Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat). 3 Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat). 4 Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.	Leistungsprimat wird ausdrücklich unterstützt.
II. Finanzierung (2.)	
Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung 1 Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.	Die neue Beitragsregelung (Beitragsplan A) wird unterstützt. Aus finanzpolitischen Überlegungen wird die Staffelung der Erhöhung begrüsst.

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Herisau
<p>Art. 7 Jahresbeiträge</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 7a Sparbeiträge</p> <p>¹ Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p> <p>² In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>	<p>Die Möglichkeit, dass aktiv versicherte Personen auf freiwilliger Basis höhere Sparbeiträge leisten und so ihre voraussichtlichen Altersleistungen verbessern und/oder Beitragslücken auffüllen, wird begrüsst. Für die Arbeitgebenden bleibt der Betrag unverändert.</p>
<p>Art. 7b Risikobeiträge</p> <p>¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Herisau
<p>² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>	
<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>¹ Die Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>	<p>Dem Verzicht auf einen maximalen Verwaltungskostenbeitrag von 0.5 % aller versicherten Besoldungen wird zugestimmt. Es wird aber weiterhin eine effiziente Administration (bisher immer unter 0.5 %) erwartet. Die Kontrolle liegt wie bisher bei der Verwaltungskommission. Es wird anerkannt, dass es auch im PK-Bereich immer mehr Fachwissen braucht und die Rekrutierung von ausgewiesenen Fachleuten schwierig ist.</p>
<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p> <p>¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>	<p>Ein rasches Reagieren durch die Verwaltungskommission zur Verhinderung oder Abschwächung von Härten im Sinne von Abs. 1 wird unterstützt.</p>
<p>IV. Organisation (4.)</p>	
<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Herisau
<p>1 Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>	<p>Die bisherige Organisation in vier oder fünf Wahlkreise hat bis dato gut funktioniert und wird von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden als verlässliche und regional vertrauensbildend abgestufte Einteilung wahrgenommen. Weshalb ändern, was gut funktioniert? Vertrauen und Stabilität vor Flexibilität!</p> <p>Wir beantragen, Art. 13 Abs. 1 unverändert zu belassen.</p>
<p>V. Übergangsbestimmungen (5.)</p>	
<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p> <p>1 Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p> <p>2 Für die Erreichung des Finanzungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.</p>	
<p>VI. Schlussbestimmungen (6.)</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Tabelle 2

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %



GEMEINDE HUNDWIL

Gemeinderat
Dorf 12
9064 Hundwil

Telefon 071 367 13 13
E-Mail regula.frei@hundwil.ar.ch
Internet www.hundwil.ch

Departement Finanzen
Vernehmlassungen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

9064 Hundwil, 29. April 2022

Vernehmlassung Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision (PKG 24) Stellungnahme Hundwil

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Signer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. März 2022 laden Sie die Gemeinden ein, sich zur Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR vernehmen zu lassen, wofür wir uns bedanken.

Die Gemeinde Hundwil unterstützt die Stellungnahme der Gemeindepräsidentenkonferenz Appenzell Ausserrhoden in allen Punkten.

Eine wichtige Frage steht jedoch im Raum:
Werden viele Arbeitnehmer von der Chance Gebrauch machen, regelmässig höhere Beiträge einzuzahlen?

Des Weiteren macht die Gemeinde Hundwil darauf aufmerksam, dass die Umverteilung von 40:60 (AN:AG) auch bei kleinen Gemeinden eine beträchtliche Summe auslöst. Dies darf nicht vergessen werden.

Zusammenfassend erachtet die Gemeinde Hundwil, mit Berücksichtigung der eigenen Inputs und diese aus der Gemeindepräsidentenkonferenz AR, die Teilrevision PKG 24 als sinnvoll und zeitgemäss.

Wir bedanken uns, dass Sie auf unsere Eingabe Rücksicht nehmen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES GEMEINDERATES HUNDWIL

Die Gemeindepräsidentin:

Margrit Müller-Schoch

Die Gemeindeschreiberin:

Regula Frei





Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Sitzungsdatum 4. April 2022
Traktandum Nr. 11
Beschlussnummer 58

3.14.17 Personalvorsorgeversicherung
Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse AR, Teilrevision (PGK Rev 24)

Sachlage

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat am 8. März 2022 den Entwurf zu einer Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR verabschiedet und das Departement Finanzen beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Grundlage für diese Teilrevision ist der Bericht der Verwaltungskommission der PKAR. Vor allem die anhaltende Tiefzinsphase sowie die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung stellen die Finanzierbarkeit der Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen infrage.

Um der Pensionskasse AR den notwendigen Handlungsspielraum für attraktive und konkurrenzfähige Vorsorgelösungen zu geben sowie deren finanzielle Stabilität zu stärken, werden folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- Änderung der Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden
- Anpassung der Risikobeiträge und Erhöhung des Rahmens für die Sparbeiträge
- Anwendung des Leistungsprimats für Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung
- Aufhebung der Begrenzung der Verwaltungskosten
- Einführung der Möglichkeit für die Verwaltungskommission bei bundesrechtlichen Änderungen der Beitragsbemessung angemessene Massnahmen zu ergreifen, um Härtefälle zu vermeiden

Die Unterlagen – bestehend aus Vernehmlassungsentwurf, Vernehmlassungsentwurf in Tabellenform (Antwortformular), Synopse, erläuterndem Bericht, Bericht der Verwaltungskommission der PKAR sowie dem Verzeichnis der Vernehmlassungsadressaten – stehen auf www.ar.ch/vernehmlassungen zur Verfügung.

Wir laden Sie ein, zur Vorlage Stellung zu nehmen und bitten Sie, Ihre Antwort **bis spätestens Freitag, 20. Mai 2022** dem Departement Finanzen einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei an finanzen@ar.ch danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte stehen Ihnen Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin Pensionskasse AR (071 353 64 80, nathalie.teta-ender@pkar.ch) und François Schneider, Stv. Geschäftsführer Pensionskasse AR (071 353 64 86, francois.schneider@pkar.ch) gerne zur Verfügung.

Sig. Paul Signer, Regierungsrat

Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Reduktion des Umwandlungssatzes (UWS)

Der UWS ist der wichtigste Leistungsparameter. Er wird von der Verwaltungskommission festgelegt und bestimmt, mit welchem Prozentsatz bei Pensionierung das vorhandene Sparguthaben in eine lebenslange Altersrente umgewandelt wird. Bei einem Sparguthaben von 500'000 Franken und einem UWS von 5.4 % beträgt die jährliche Altersrente 27'000 Franken (= 500'000 Franken x 5.4 %). Bei der PKAR ist alternativ die volle oder teilweise "Kapitaloption" möglich, d.h. der Bezug der Altersleistung in Kapital- statt in Rentenform.

Gemäss der laufenden Übergangbestimmung wird der UWS im Alter 65 von 5.8 % (2021) auf 5.6 % im Jahr 2022 und schliesslich auf 5.4 % im 2023 reduziert. Diese Teilrevision sieht eine nahtlose weitere Herabsetzung des UWS per 1. Januar 2024 in einem weiteren Schritt von 5.4 % auf 5.0 % vor:

Jahr	UWS im Alter 65	Bemerkung
2021	5.8 %	Bereits laufende Übergangbestimmung
2022	5.6 %	Bereits laufende Übergangbestimmung
2023	5.4 %	Bereits laufende Übergangbestimmung
ab 2024	5.0 %	Neu

Nachstehende Tabelle führt für die Standardversicherung detailliert die heutigen und neuen Sparbeiträge von Arbeitnehmenden (AN) und Arbeitgebenden (AG) auf:

Alter	Sparbeiträge heute			Alter	Sparbeiträge neu			Δ Total
	AN	AG	Total		AN	AG	Total	
18-19	5.0%	5.0%	10.0%	18-19	4.0%	6.0%	10.0%	0.0%
20-24	5.0%	5.0%	10.0%	20-24	5.0%	7.5%	12.5%	2.5%
25-27	7.5%	7.5%	15.0%	25-27	6.0%	9.0%	15.0%	0.0%
28-29	8.0%	8.0%	16.0%	28-29	6.0%	9.0%	15.0%	-1.0%
30-32	8.0%	8.0%	16.0%	30-32	7.0%	10.5%	17.5%	1.5%
33-34	8.5%	8.5%	17.0%	33-34	7.0%	10.5%	17.5%	0.5%
35-37	8.5%	8.5%	17.0%	35-37	8.0%	12.0%	20.0%	3.0%
38-39	9.0%	9.0%	18.0%	38-39	8.0%	12.0%	20.0%	2.0%
40-42	9.0%	9.0%	18.0%	40-42	8.8%	13.2%	22.0%	4.0%
43-44	10.5%	10.5%	21.0%	43-44	8.8%	13.2%	22.0%	1.0%
45-47	10.5%	10.5%	21.0%	45-47	9.6%	14.4%	24.0%	3.0%
48-49	11.5%	11.5%	23.0%	48-49	9.6%	14.4%	24.0%	1.0%
50-52	11.5%	11.5%	23.0%	50-52	10.2%	15.3%	25.5%	2.5%
53-54	12.5%	12.5%	25.0%	53-54	10.2%	15.3%	25.5%	0.5%
55-57	12.5%	12.5%	25.0%	55-57	10.8%	16.2%	27.0%	2.0%
58-59	13.5%	13.5%	27.0%	58-59	10.8%	16.2%	27.0%	0.0%
60-65	13.5%	13.5%	27.0%	60-65	11.4%	17.1%	28.5%	1.5%
66-70	9.0%	9.0%	18.0%	66-70	7.2%	10.8%	18.0%	0.0%



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Aus den Sparbeiträgen von AN und AG (vgl. Spalte "Total") errechnet sich das modellmässige Rentenziel für eine Normkarriere von Alter 25 bis 65, d.h. für eine Beitragsdauer von 40.5 Jahren (Projektionszinssatz 1.0 %). Das Rentenziel beträgt heute 54.8 % und neu 54.6 %:

Berechnung Rentenziel	heute	neu
Sparprozess	Alter 25-65	Alter 25-65
Σ Sparbeiträge im Alter 65	1'015 %	1'092 %
UWS im Alter 65	5.4 %	5.0 %
Rentenziel (modellmässige Altersrente in % des versicherten Jahreslohns)	54.8 %	54.6 %

Berechnet ab Alter 18, ergibt sich heute ein Rentenziel von 60.6 % und neu eines von 61.0 % des versicherten Jahreslohns. Da zahlreiche Versicherte jedoch erst später ins Erwerbsleben einsteigen und, wie sich zeigt, auch danach durch Erwerbsunterbrüche Beitragslücken entstehen, erscheint es sachgerecht, modellmässig von einem 40 bzw. 40.5-jährigen Sparprozess von Alter 25 bis 65 auszugehen.

Begrenzung individuelle Renteneinbussen auf 2.0 %

Berechnung Altersrente im Alter 65	Vorsorgeplan heute	Vorsorgeplan neu
Versicherter Jahreslohn	100'000	100'000
Sparguthaben am 1. Januar 2024	500'000	500'000
Zins im Jahr 2024 (Annahme: 1.0 %)	5'000	5'000
Sparbeiträge im Jahr 2024	27'000 (27.0 %)	27'000 (27.0 %) ¹⁾
Sparguthaben bei Pensionierung am 31. Dezember 2024	532'000	532'000
UWS im Alter 65	5.4 %	5.0 %
Altersrente ohne Abfederungsmassnahmen	28'728	26'600
Renteneinbussen ohne Abfederungsmassnahmen		7.4 %
Altersrente neu mit Abfederungsmassnahmen		28'153

1) Wegen der gestaffelten Beitragserhöhung betragen die Sparbeiträge im Jahr 2024 nochmals 27.0 %.

Die Sparbeiträge werden so erhöht, dass bei einer vollständigen Beitragsdauer das heutige Rentenziel von knapp 55 % trotz tieferem UWS weiterhin erreicht wird. Bei aktiv versicherten Personen, welche mitten im Sparprozess stehen, gleichen die höheren Sparbeiträge die Folgen des tieferen UWS nur teilweise aus. Besonders die ältesten aktiv versicherten Personen sparen mit den höheren Sparbeiträgen nur noch für eine kurze Dauer bis zur Pensionierung. Dies führt dazu, dass - ohne Abfederungsmassnahmen - die Altersrenten mit dem neuen UWS von 5.0 % bei den ältesten aktiv versicherten Personen um bis zu



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

7.4 % tiefer ausfallen würden als mit dem heutigen UWS von 5.4 %. Vor dem Hintergrund, dass der UWS bereits mehrmals reduziert wurde, werden die Renteneinbussen anhand einer Vergleichsrechnung individuell auf 2.0 % begrenzt.

Diese Massnahme wird nachstehend an einem einfachen Beispiel illustriert (Anmerkung: Die Person sei im Dezember 1959 geboren und gehe im Dezember 2024 im Alter 65 in Pension):

Durch die Abfederungsmassnahmen wird die jährliche Altersrente im Beispiel von 26'600 Franken auf 28'153 Franken erhöht (+ 1'553 Franken).

Vorsorgeplan: Massnahmen per 1. Januar 2024

Massnahme	Kompetenz	Zweck der Massnahme	Bemerkungen
Anpassung Beitragsaufteilung	KR (Art. 5 Abs. 1 PKG)	Attraktivitätssteigerung PKAR, Voraussetzung für Angebot von wählbaren Sparplänen für AN	Änderung Beitragsaufteilung zwischen AN und AG von heute paritätischer Finanzierung auf neu 40 % zu 60 % und damit Angleichung an andere öffentliche Vorsorgeeinrichtungen; Staffelnung der Beitragserhöhungen bei den AG über 3 Jahre
UWS-Reduktion von 5.4 % auf 5.0 % im Alter 65	VK	Eindämmung Umwandlungsverluste und Umverteilung; Stärkung finanzielle Stabilität der PKAR	UWS-Reduktion ist aufgrund der tiefen Zinsen und der steigenden Lebenserwartung nötig; Festlegung UWS in Kompetenz und Verantwortung der PKAR
Erhöhung Sparbeiträge	KR: Vorgabe Bandbreiten Sparbeiträge (Art. 7 Abs. 2 bzw. neu 7a Abs. 2 PKG); VK legt Sparbeiträge innerhalb der Vorgaben des PKG fest	Erhalt Leistungsniveau (Rentenziel weiterhin ca. 55 % des versicherten Lohns) auch bei tieferem UWS	Sparbeiträge steigen gestaffelt von 2024 bis 2026 altersmässig unterschiedlich, im Durchschnitt von 21.0 % auf 22.6 % des versicherten Lohns
Begrenzung Renteneinbussen auf 2 %	VK	Abfederung; Ohne diese Massnahme hätten älteste Versicherte bis zu 7.4 % Renteneinbussen	PKAR finanziert als abfedernde Massnahme individuelle Besitzstandsrenten, mit denen die Altersrente künftig um höchstens 2 % tiefer ausfällt als bisher mit dem UWS von 5.4 %

Finanzielle Auswirkung

Arbeitgebende (AG)	AG-Beiträge steigen von Ø 9.4 % auf Ø 11.7 % der AHV-Lohnsumme, gestaffelt über 3 Jahre (mit Unterschieden bei den einzelnen Arbeitgebenden)
Kanton AR	AG-Beiträge steigen von Ø 10.0 % auf Ø 12.5 % der AHV-Lohnsumme, gestaffelt über 3 Jahre von 2024 bis 2026. Jährliche AG-Beiträge in Mio. Franken: Kanton AR: Bisher 7.90 Mio., ab 2026 9.70 Mio.; übrige AG: Bisher 16.96 Mio., ab 2026 20.94 Mio. (Zahlen pro AG vgl. Tabelle im Bericht)
Arbeitnehmende (AN)	AN-Beiträge sinken im Durchschnitt um knapp 1.3 % des AHV-pflichtigen Lohnes, mit individuellen Unterschieden (Abnahme in der Regel zwischen 0.5 % und rund 2 %); künftige Altersrenten sinken um max. 2 %; kumuliert über Revisionen 2014, 2018 und 2024 betragen Renteneinbussen je Jahrgang teils mehr als 10 %
Rentenbeziehende	Keine (laufende Renten können nicht gekürzt werden)
Pensionskasse AR	Durch UWS-Reduktion von 5.4 % auf 5.0 % fallen ab 2024 Umwandlungsverluste von 2.5 bis 3.0 Mio. Franken pro Jahr weg, wodurch die für einen konstanten Deckungsgrad notwendige Sollrendite um 0.2 % bis 0.3 %-Punkte pro Jahr sinkt; die Begrenzung der Renteneinbussen auf 2 % dürfte die PKAR mit 20 bis 25 Mio. Franken belasten (Grössenordnung; Finanzierung durch bereits gebildete Rückstellungen sichergestellt)

Die Änderung des Beitragsverhältnisses zu Lasten der Arbeitgebenden hat entsprechende Kostenfolgen. In der Standardversicherung steigen die Beiträge der Arbeitgebenden im Durchschnitt um 2.3 % der AHV-Lohnsumme. Gleichzeitig werden die aktiv versicherten Personen um durchschnittlich 1.3 % des AHV-pflichtigen Lohnes entlastet.

Detaillierte Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen können dem Bericht der Verwaltungskommission auf den Seiten 13 ff. entnommen werden.

Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Die Beitragsveränderungen der angeschlossenen Arbeitgebenden stellen sich wie folgt dar:

Arbeitgebende (Angaben in Mio. Franken pro Jahr)	AG-Beiträge heute	AG-Beitr. 2024	AG-Beitr. 2025	AG-Beiträge ab 2026	Differenz heute / ab 2026
Kanton AR	7.799	8.780	9.238	9.695	+1.896
Spitalverbund AR	5.059	5.685	5.982	6.280	+1.221
Personal Gde. Herisau	1.514	1.707	1.796	1.885	+0.371
Lehrkräfte Gde. Herisau	1.417	1.584	1.672	1.760	+0.343
Stiftung Altersbetreuung Herisau	0.807	0.909	0.958	1.007	+0.201
Lehrkräfte Gde. Teufen	0.567	0.644	0.678	0.713	+0.146
Verein Tipiti	0.518	0.507	0.533	0.559	+0.042
Lehrkräfte Gde. Heiden	0.513	0.575	0.605	0.636	+0.123
Lehrkräfte Gde. Speicher	0.493	0.558	0.588	0.617	+0.124
AR Informatik AG (ARI)	0.462	0.518	0.548	0.579	+0.117
Personal Gde. Heiden	0.412	0.461	0.486	0.511	+0.100
Personal Gde. Speicher	0.360	0.404	0.427	0.449	+0.089
Sozialversicherungen AR	0.335	0.374	0.395	0.416	+0.080
Personal Gde. Urnäsch	0.316	0.354	0.373	0.392	+0.075
Personal Gde. Walzenhausen	0.303	0.298	0.314	0.329	+0.026
Lehrkräfte Gde. Gais	0.302	0.339	0.359	0.378	+0.077
Personal Gde. Trogen	0.257	0.292	0.307	0.321	+0.064
Lehrkräfte Gde. Urnäsch	0.244	0.272	0.288	0.304	+0.060
Arbeitslosenversicherung AR	0.212	0.239	0.252	0.265	+0.053
Lehrkräfte Gde. Schwellbrunn	0.204	0.227	0.240	0.253	+0.049
Lehrkräfte Gde. Wolfhalden	0.202	0.227	0.240	0.252	+0.051
Lehrkräfte Gde. Walzenhausen	0.199	0.225	0.237	0.248	+0.049
Lehrkräfte Gde. Stein	0.197	0.217	0.229	0.241	+0.044
Lehrkräfte Gde. Waldstatt	0.193	0.220	0.232	0.244	+0.051
Assekuranz AR	0.172	0.192	0.202	0.211	+0.039
Lehrkräfte Gde. Trogen	0.156	0.178	0.187	0.196	+0.040
Personal Gde. Lutzenberg	0.136	0.154	0.162	0.170	+0.033
Personal Gde. Hundwil	0.134	0.148	0.156	0.164	+0.030
Lehrkräfte Gde. Bühler	0.128	0.142	0.149	0.157	+0.029
Lehrkräfte Gde. Rehetobel	0.118	0.133	0.140	0.147	+0.029
Restliche Arbeitgebende	1.033	1.130	1.191	1.251	+0.218

Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Arbeitnehmende

Für die Arbeitnehmenden bringt die Teilrevision Vor- und Nachteile. Einerseits sinken die Pensionskassenbeiträge, und die aktiv versicherten Personen bauen mehr Sparguthaben auf. Andererseits sind die künftigen Altersrenten tiefer (maximale Renteneinbusse 2 %).

Gestaffelte Erhöhung der Beiträge der Arbeitgebenden

Gemäss geändertem Art. 17 PKG wird das neue Beitragsverhältnis von 40 % zu 60 % schrittweise innerhalb von zwei Jahren erreicht. Dadurch kann die Mehrbelastung für die Arbeitgebenden auf drei Kalenderjahre aufgeteilt werden. Der zu erwartende Beitragsanstieg von heute 9.43 % auf neu 11.73 % der AHV-Lohnsumme (Durchschnitt über alle Arbeitgebende im Beitragsplan A) wird folgendermassen gestaffelt:

Gestaffelte Erhöhung der Beiträge der Arbeitgebenden (AG)	Ø AG-Beitrag in % AHV-Lohnsumme
Heutiger Vorsorgeplan	9.43 %
1. Januar 2024: Hauptumstellung: Beiträge entsprechen neuem Vorsorgeplan, ausser dass AG-Sparbeiträge noch um 1.50 %-Punkte tiefer angesetzt sind	10.61 % (+1.18 %)
1. Januar 2025: Erhöhung AG-Sparbeiträge um 0.75 %-Punkte	11.17 % (+0.56 %)
1. Januar 2026: Erhöhung AG-Sparbeiträge um 0.75 %-Punkte (neuer Vorsorgeplan vollständig umgesetzt)	11.73 % (+0.56 %)

Die neue Beitragsaufteilung von 40 % zu 60 % wird planmässig ab dem Jahr 2026 erreicht. Die jährlichen Beitragsanstiege von 1.18 % (2024) sowie jeweils 0.56 % (2025 und 2026) der AHV-Lohnsumme fallen pro Arbeitgebende leicht unterschiedlich aus, sie weichen aber nicht allzu stark von diesen Durchschnittswerten ab.

Erwägungen

Mit der Senkung des Umwandlungssatzes können Pensionierungs- bzw. Umwandlungsverluste in der Höhe von Fr. 2.5–3 Mio. jährlich vermieden werden. Damit wird die Umverteilung von den aktiv versicherten Personen zu den rentenbeziehenden Personen eingedämmt und die aktiv versicherten Personen erhalten künftig die Chance auf eine bessere Verzinsung ihrer Sparguthaben. Gleichzeitig wird dadurch ein Unterdeckungs- und damit zusammenhängend ein allfälliges Sanierungsrisiko gesenkt.

Als Gegenleistung für die höheren Beiträge der Arbeitgebenden erhalten diese für ihre Arbeitnehmenden eine attraktive Vorsorgelösung, die sich am Leistungsniveau umliegender Vorsorgeeinrichtungen orientiert und eine stabile Pensionskasse mit tiefem Sanierungsrisiko. Die aktiv versicherten Personen werden durch die Erhöhung der Sparbeiträge mehr Sparguthaben aufbauen und die Renteneinbussen werden trotz der Senkung des Umwandlungssatzes mit flankierenden Massnahmen auf maximal 2 % beschränkt.



Protokollauszug Gemeinderat Lutzenberg

Die vorgeschlagenen Anpassungen der gesetzlichen Bestimmungen im PKG sind sorgfältig aufeinander abgestimmt und weisen eine ausgewogene Lastenverteilung aus. Im Zusammenwirken mit den geplanten Anpassungen im Vorsorgereglement bieten diese Gewähr, den unterschiedlichen Erwartungen der involvierten Parteien angemessen Rechnung tragen zu können.

Detaillierte Ausführungen können den elektronisch angehängten Unterlagen entnommen werden.

Antrag

Der Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse AR, Teilrevision (PKG Rev 24), sei zuzustimmen.

Der Gemeinderat Lutzenberg beschliesst:

Der Änderung des Gesetzes über die Pensionskasse AR, Teilrevision (PKG Rev 24), wird zugestimmt.

Mitteilung mit Protokollauszug an:

- Departement Finanzen (als Word-Datei an finanzen@ar.ch)
- Pensionskasse AR per E-Mail (nathalie.teta-ender@pkar.ch)
- Finanzverwaltung
- Akten

Versandt: 7. April 2022

Gemeinderat Lutzenberg

Rudolf Gantenbein
Gemeindepräsident

Simona Maiorana
Gemeindeschreiberin

Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

9038 Rehetobel AR, 16. Mai 2022

Gesetz über die Pensionkasse AR; Teilrevision (PKG Rev 24) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. März 2022 laden Sie ein, sich in obenerwähnter Angelegenheit bis am 20. Mai 2022 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der Gemeinderat Rehetobel hat an seiner Sitzung vom 11. Mai 2022 entschieden in der Tabelle für Vernehmlassungsantworten wie folgt Stellung zu nehmen.

- Durch die Besserstellung von Lehrpersonen in der Gemeinde gegenüber dem anderen Gemeindepersonal wird der Druck, das geltende paritätische PK-Finanzierungsregime in der Gemeinde Rehetobel demjenigen des Kantons anzupassen, steigen. Der Kanton AR sollte sich an der Privatwirtschaft orientieren, wo eine paritätische Aufteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Norm ist.
- Im Jahr 2021 wurde die Anstellungsverordnung Volksschule teilrevidiert. Die Einstiegsgehälter und die Besoldungsstufen unterer Einkommen wurden substanziell angehoben. Neu erhalten die Lehrpersonen auf *Stufe* Kindergarten/Primar CHF 78'800 (vorher CHF 72'000)
- Aktuell steht die Totalrevision des Ausserrhoder Volksschulgesetzes an. Dieses sieht die Arbeitszeitentlastung für alle Lehrpersonen, unabhängig von ihrem Pensum, ab dem 55. Altersjahr vor.
- Durch die Anpassung Art. 5 Abs. 1 der PK-Finanzierung steigen die Kosten der AR Informatik um CHF 117'000. Als Dienstleistungsbezieher ist auch die Gemeinde Rehetobel betroffen und müsste die höheren Kosten durch höhere DL-Bezugskosten mitfinanzieren.
- Mit einer Verzinsung von 4% des Alterskapitals für das Jahr 2021, einem Deckungsgrad von 116.3% und Wertschwankungsreserven von CHF 173 Mio. per Ende 2020 profitieren die Versicherten von einer soliden PK. Dies muss den Arbeitnehmenden auch etwas Wert sein.



- Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR hatten die angeschlossenen Arbeitgeber per 1. Januar 2018 eine einmalige Einlage zur Minderung von Leistungseinbussen bei künftigen Altersrenten zu leisten. Die Arbeitgebereinlage betragen maximal 15'000 Franken pro versicherte Person. Kanton und Gemeinden haben einen substanziellen Finanzierungsanteil für eine attraktive PK vor 4 Jahren geleistet, dies gilt es ebenfalls zu berücksichtigen und nicht schon wieder nachzulegen.
- Konklusion: In der Gemeinde Rehetobel würden nur die Lehrkräfte von der PK-Finanzierungsanpassung profitieren. Wie die Ausführungen zeigen, wurden bzw. werden weitere Massnahmen zugunsten von AR-Lehrpersonen umgesetzt, was das Ungleichgewicht zwischen den Lehrpersonen und anderen Mitarbeitern der Gemeinde als Angestellten der öffentlichen Hand vergrössert. Wird vorliegender Art. 5 PKG AR umgesetzt, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Gemeinde für das restliche Personal nachziehen muss und somit die ausgewiesenen Mehrkosten von CHF 29'000 p.a. ab 2026 gemäss Erläuterndem Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (Seite 10) nur ein Teil sind. [-> Trogen +TCHF 65 Gmd. Personal und +TCHF 40 Lehrkräfte = +TCHF 100 p.a. ab 2026].

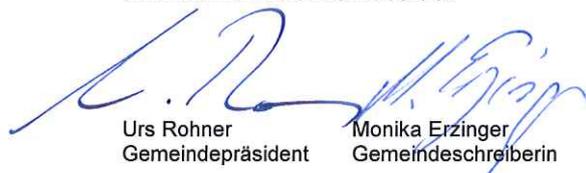
Art. 5 Abs. 1 PKG gemäss Vernehmlassungsentwurf wird abgelehnt. Die Beiträge sind paritätisch von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer zu leisten.

Gegen die übrigen Gesetzesanpassungen gemäss Entwurf wird nichts eingewendet.

Für die Berücksichtigung der Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Rehetobel



Urs Rohner
Gemeindepräsident

Monika Erzinger
Gemeindeschreiberin

Beilagen

- Tabelle Vernehmlassungsantworten



Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24)

Vernehmlassungstabelle Gemeinderat Rehetobel, 16. Mai 2022

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
I. Allgemeines	
Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Versicherungssystem ¹ Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt. ² Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat). ³ Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat). ⁴ Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.	
II. Finanzierung (2.)	
Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Durch die Besserstellung von Lehrpersonen in der Gemeinde gegenüber dem anderen Gemeindepersonal wird der Druck, das geltende paritätische PK-Finanzierungsregime in der Gemeinde Rehetobel demjenigen des Kantons anzupassen, steigen. Der Kanton AR sollte sich an der Privatwirtschaft orientieren, wo eine paritätische Aufteilung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber Norm ist.• Im Jahr 2021 wurde Anstellungsverordnung Volksschule teilrevidiert. Die Einstiegsgehälter und die Besoldungsstufen unterer Einkommen wurden substantiell angehoben. Neu erhalten die Lehrpersonen auf <i>Stufe</i> Kindergarten/Primar CHF 78'800 (vorher CHF 72'000)• Aktuell steht die Totalrevision des Ausserrhoder Volksschulgesetzes an. Dieses sieht die Arbeitszeitentlastung für alle Lehrpersonen, unabhängig von ihrem Pensum, ab dem 55. Altersjahr vor.• Durch die Anpassung Art. 5 Abs. 1 der PK-Finanzierung steigen die Kosten der AR Informatik um CHF 117'000. Als Dienstleistungsbezieher ist auch die Gemeinde Rehetobel betroffen und müsste die höheren Kosten durch höhere DL-Bezugskosten mitfinanzieren.• Mit einer Verzinsung von 4% des Alterskapitals für das Jahr 2021, einem Deckungsgrad von 116.3% und Wertschwankungsreserven von CHF 173 Mio. per Ende 2020 profitieren die versicherten von einer soliden PK. Dies muss den Arbeitnehmenden auch etwas Wert sein.• Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR hatten die angeschlossenen Arbeitgeber per 1. Januar 2018 eine einmalige Einlage zur Minderung von Leistungseinbussen bei künftigen Altersrenten zu leisten. Die Arbeitgebereinlage betragen maximal 15'000 Franken pro versicherte Person. Kanton und Gemeinden haben einen substantiellen Finanzierungsanteil für eine attraktive PK vor 4 Jahren geleistet, dies gilt es ebenfalls zu berücksichtigen und nicht schon wieder nachzulegen.• Konklusion: In der Gemeinde Rehetobel würden nur die Lehrkräfte von der PK-Finanzierungsanpassung profitieren. Wie die Ausführungen zeigen, wurden bzw. werden weitere Massnahmen zugunsten von AR-Lehrpersonen umgesetzt, was das Ungleichgewicht zwischen den Lehrpersonen und anderen Mitarbeitern der Gemeinde als Angestellten der öffentlichen Hand vergrössert. Wird vorliegender Art. 5 PKG AR umgesetzt, ist es sehr wahrscheinlich, dass die Gemeinde für das restliche Personal nachziehen muss und somit die ausgewiesenen Mehrkosten von CHF 29'000 p.a. ab 2026 gem. Erläuternder Bericht zum Vernehmlassungsentwurf (Seite 10) nur ein Teil sind. [-> Trogen +TCHF 65 Gmd. Personal und +TCHF 40 Lehrkräfte = +TCHF 100 p.a. ab 2026]. <p>Art. 5 Abs. 1 PKG gem. Vernehmlassungsentwurf wird abgelehnt. Die Beiträge sind paritätisch von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer zu leisten.</p>
<p>Art. 7 Jahresbeiträge</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>² Aufgehoben.</p> <p>³ Aufgehoben.</p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ Aufgehoben.</p>	
<p>Art. 7a Sparbeiträge</p> <p>¹ Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p> <p>² In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>	
<p>Art. 7b Risikobeiträge</p> <p>¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p> <p>² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>	
<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Der Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>	
<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p> <p>¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>	
<p>IV. Organisation (4.)</p>	
<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p> <p>¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>	
<p>V. Übergangsbestimmungen (5.)</p>	
<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p> <p>² Für die Erreichung des Finanzierungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.</p>	
VI. Schlussbestimmungen (6.)	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Tabelle 2

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %

Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

17. Mai 2022

Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision (PKG Rev 24)
Vernehmlassungsantwort des Gemeinderats Schönengrund

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Schönengrund bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR. Der Gemeinderat lehnt sich an die Vernehmlassungsantwort der Gemeindepräsidienkonferenz AR an.

Allgemeine Bemerkungen

Der grundsätzliche Handlungsbedarf für eine Teilrevision des PKG aufgrund des wirtschaftlichen Umfeldes und der demographischen Entwicklung wird anerkannt und unterstützt. Das Bedürfnis und die Notwendigkeit der Teilrevision sind ausgewiesen.

Insbesondere unterstützt werden:

- die Regulierung der Umverteilung von den aktiv versicherten zu den (neu) rentenberechtigten Personen (Anpassung der Höhe des Umwandlungssatzes)
- das Leistungsprimat bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung (Art. 4 Abs. 3)
- die Möglichkeit der Flexibilisierung bei den Beitragsplänen von vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden.

Am meisten Anlass zu Diskussionen gibt Art. 5 Abs. 1 (Beitragsplan der Standardversicherung). Einerseits sieht man die Attraktivitätssteigerung für Arbeitnehmende (Möglichkeit des Sparplanes), andererseits muss man sich bewusst sein, dass dies etwas kostet (indirekte Lohnerhöhung AN). Auch ist zu berücksichtigen, dass eine Ungleichbehandlung von gesetzlich angeschlossenen (Lehrpersonen) und vertraglich angeschlossenen Arbeitnehmenden (andere Verwaltungsangestellte) in der gleichen Gemeinde resultieren kann. Insbesondere bei der Umsetzung stellen sich damit noch unbeantwortete Fragen.

Zu einzelnen Artikeln

Vgl. Tabelle Vernehmlassungsantworten

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse
IM NAMEN DES GEMEINDERATES SCHÖNENGRUND


Thorsten Friedel
Gemeindepräsident


Sonja Hartmann
Gemeindeschreiberin

- Tabelle Vernehmlassungsantworten

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24)

Vernehmlassungstabelle Gemeinderat Schönengrund (10. Mai 2022)

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Schönengrund
I. Allgemeines	
Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Versicherungssystem 1 Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt. 2 Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat). 3 Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat). 4 Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.	Leistungsprimat wird ausdrücklich unterstützt.
II. Finanzierung (2.)	
Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Schönengrund
<p>¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.</p>	<p>Wir verstehen die Regelung als fixe Aufteilung zwischen AN (40 %) und AG (60 %) in der Standardversicherung (= gesetzlich angeschlossene AG).</p> <p>Für vertraglich angeschlossene AG gehen wir gestützt auf Art. 4 Abs. 4 davon aus, dass eine variable Aufteilung zwischen AN und AG (z. B. 50 % : 50 %) rechtlich möglich ist bzw. bleibt.</p> <p>Wenn dem so ist, dann muss man sich bewusst sein, dass dies Auswirkungen auf die Gleichbehandlung von z. B. Lehrpersonen (Standardversicherung) und anderen Verwaltungsangestellten (vertraglich Angeschlossene) haben kann. Das Bedürfnis nach Individualisierung birgt andererseits die Gefahr der Ungleichbehandlung von Personengruppen in der gleichen PK. Diesem Aspekt ist in der Umsetzung Rechnung zu tragen.</p> <p>Eine Individualisierung / Flexibilisierung des Beitragsplanes wird jedoch unterstützt.</p>
<p>Art. 7 Jahresbeiträge</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 7a Sparbeiträge</p> <p>¹ Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Schönengrund
<p>² In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>	
<p>Art. 7b Risikobeiträge</p> <p>¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p> <p>² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>	
<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>¹ Der Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>	<p>Dem Verzicht auf einen maximalen Verwaltungskostenbeitrag von 0,5 % aller versicherten Besoldungen kann zugestimmt werden. Es wird aber weiterhin eine effiziente Administration (bisher immer unter 0,5 %) erwartet. Die Kontrolle liegt wie bisher bei der Verwaltungskommission. Es wird anerkannt, dass es auch im PK-Bereich immer mehr Fachwissen braucht und die Rekrutierung von ausgewiesenen Fachleuten schwierig ist.</p>
<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Schönengrund
<p>¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>	<p>Ein rasches Reagieren durch die Verwaltungskommission zur Verhinderung oder Abschwächung von Härten im Sinne von Abs. 1 wird unterstützt. Es ist zu prüfen, ob nicht ein Nachvollzug im Gesetz innert Frist (ordentlicher Gesetzgebungsprozess von 2 - 3 Jahren) verlangt werden müsste.</p>
<p>IV. Organisation (4.)</p>	
<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p> <p>¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>	
<p>V. Übergangsbestimmungen (5.)</p>	
<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p> <p>² Für die Erreichung des Finanzierungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.</p>	
<p>VI. Schlussbestimmungen (6.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Schönengrund
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Tabelle 2

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %



Gemeinderat, 9103 Schwellbrunn

per e-Mail
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau
finanzen@ar.ch

Schwellbrunn, 11. Mai 2022

Kantonale Vernehmlassung; Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision (PKG Rev 24); Stellungnahme des Gemeinderates Schwellbrunn

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. März 2022 lädt das Departement Finanzen die Gemeinden ein, zur Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR Stellung bis zum 20. Mai zu nehmen.

Der Gemeinderat Schwellbrunn nimmt gerne wie folgt Stellung:

Der Gemeinderat Schwellbrunn sieht den Handlungsbedarf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR aufgrund der sich stetig verändernden wirtschaftlichen und demographischen Entwicklung.

Die Vernehmlassungsantworten auf die einzelnen Artikel können Sie der beiliegenden Tabelle entnehmen.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Gemeinderates Schwellbrunn

Ueli Frischknecht, Gemeindepräsident

Daniela Mohr, Gemeindeschreiberin

Kopie an

- Kantonsrat Walter Raschle
- Kantonsrat Markus Schmidli
- Akten

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24)

Tabelle für Vernehmlassungsantworten

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>I. Allgemeines</p> <p>Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS <u>142.22</u>) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:</p>	
<p>Art. 4 Versicherungssystem</p>	
<p>1 Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt.</p>	
<p>2 Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat).</p>	
<p>3 Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat).</p>	<p>Zustimmung - der Schutz, insbesondere von Personen die länger nicht Erwerbstätig waren oder einen grösseren Vorbezug z.B. WEF getätigt haben, macht Sinn</p>
<p>4 Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.</p>	<p>Zustimmung - flexible Modelle, sollen Arbeitnehmenden ermöglicht werden. Die Wahlpläne sollen aber zu 100% durch den Arbeitnehmer finanziert werden.</p>
<p>II. Finanzierung (2.)</p>	
<p>Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>1 Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung aber zu 44 % zu 56% wie in den umliegenden Kantonen (AI, SG, TG). Eine Anpassung an andere Pensionskassen macht im Sinne des Wettbewerbs nach Fachkräften und der Attraktivitätssteigerung Sinn. Die so ermöglichten individuellen Sparpläne fördert die Selbstvorsorge und die Attraktivität der Arbeitgebenden.</p>
<p>Art. 7 Jahresbeiträge</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 7a Sparbeiträge</p> <p>1 Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p> <p>2 In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>	
<p>Art. 7b Risikobeiträge</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>1 Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p> <p>2 In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>	<p>Zustimmung - im Sinne eines flexiblen Reglements</p>
<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>1 Der Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>2 Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>	
<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p> <p>1 Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzumildern.</p> <p>2 Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>	
<p>IV. Organisation (4.)</p>	
<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>	<p>Grundsätzliche Zustimmung – es soll aber auf eine paritätische Aufteilung von Kantons- und Gemeindevertretern geachtet werden!</p>
<p>V. Übergangsbestimmungen ^(5.)</p>	
<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p>	
<p>¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p> <p>² Für die Erreichung des Finanzierungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.</p>	
<p>VI. Schlussbestimmungen ^(6.)</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Tabelle 2

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %



GEMEINDERAT

Eingegangen

24. Mai 2022

Departement Finanzen

9053 Teufen AR, Postfach
Telefon 071 335 00 50
Telefax 071 333 34 07
markus.peter@teufen.ar.ch
www.teufen.ch

Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Teufen, 20. Mai 2022

Vernehmlassung Teilrevision (PKG Rev 24)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Gemeinden im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurden mit Schreiben vom 18. März 2022 eingeladen, sich bis am 20. Mai 2022 zur Teilrevision (PKG Rev 24) vernehmen zu lassen. Besten Dank.

In der Gemeinde Teufen sind ausschliesslich die Lehrkräfte bei der PK AR versichert. Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 17. Mai 2022 nach entsprechender Vorbereitung durch die Finanzkommission und die Schulkommission mit der Vorlage befasst.

Der grundsätzliche Handlungsbedarf für eine Teilrevision des PKG wird anerkannt und unterstützt.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 4 Versicherungssystem

Die Anwendung des Leistungsprimates bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung wird ausdrücklich unterstützt.

Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung

Die Möglichkeit eines individuellen Beitragsplanes wird begrüsst. Vor dem Hintergrund, dass bei einigen Gemeinden ausschliesslich die Lehrkräfte bei der kantonalen Kasse versichert sind und unterschiedliche Beitragspläne zur Anwendung gelangen, ist die Individualität / Flexibilisierung von besonderer Wichtigkeit.

Art. 7a Sparbeiträge

Die geringfügig höheren Sparbeitragsätze werden unterstützt, damit das Rentenziel von 55% trotz reduziertem Umwandlungssatz beibehalten werden kann und die neue Beitragsaufteilung von 40% und 60% ermöglicht wird.

GEMEINDE TEUFEN

Art. 7b Risikobeiträge

Die Auslagerung der Rückversicherung des Risikos sollte geprüft werden.

Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag

Dem Verzicht auf einen maximalen Verwaltungskostenbeitrag von 0,5% aller versicherten Besoldungen kann zugestimmt werden. Es wird erwartet, dass der Verwaltungskostenbeitrag regelmässig überprüft und in einem marktüblichen Rahmen gehalten wird. Um dies zu belegen, ist regelmässig ein Peervergleich zu erstellen.

Weitere Bemerkungen

Bezüglich Art. 6.2 ist darauf hinzuweisen, dass eine Vollflexibilisierung des Koordinationsabzuges in Betracht gezogen werden sollte.

Gemäss dem erläuternden Bericht zum Vernehmlassungsentwurf beträgt der versicherungstechnische Umwandlungssatz im Alter von 65 im Jahre 2024 (bei einem technischen Zinssatz von 1,5%) voraussichtlich ca. 4,8%. Eine derartige Reduktion des Umwandlungssatzes ist zu überdenken. Bei einem Umwandlungssatz von 4,8% wird gemäss der Tabelle PAT BVG "Umwandlungssatz und implizites Zinsversprechen" (Stand August/September 2021) mit einer durchschnittlichen jährlichen Rendite von 1,3% gerechnet, was als sehr tief beurteilt wird.

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir bestens.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Teufen



Reto Altherr
Gemeindepräsident



Markus Peter
Gemeindeschreiber

Sitzung vom 17. Mai 2022

Nr. 114

Teilrevision Gesetz über die Pensionskasse Vernehmlassung

Das Departement Finanzen Appenzell A.Rh. unterbreitet eine Teilrevision des Steuergesetzes (StG) bis zum 20. Mai 2022.

Am 10.06.2013 hat der Kantonsrat das Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) beschlossen und die Pensionskasse Appenzell A.Rh. (PKAR) organisatorisch verselbständigt. Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes wurde die bis dahin geltende Verordnung des Kantonsrates abgelöst. Ausgangspunkt für die Einführung des PKG war eine Änderung des Bundesrechts. Das Bundesrecht verlangt, dass öffentlich-rechtliche Vorsorgeeinrichtungen aus der Verwaltungsstruktur ausgegliedert und wie privatrechtliche Vorsorgeeinrichtungen rechtlich verselbständigt sind. Die den öffentlich-rechtlichen Vorsorgeeinrichtungen noch zugestandene Sonderregelung ermöglicht den Gemeinwesen nur die Regelung der Finanzierung oder der Leistungen.

Die Grundlage für diese Teilrevision ist der Bericht der Verwaltungskommission der PKAR. Vor allem die anhaltende Tiefzinsphase sowie die steigende Lebenserwartung der Bevölkerung stellen die Finanzierbarkeit der Leistungen von Vorsorgeeinrichtungen infrage. Um der Pensionskasse AR den notwendigen Handlungsspielraum für attraktive und konkurrenzfähige Vorsorgeleistungen zu geben sowie deren finanzielle Stabilität zu stärken, werden folgende Anpassungen vorgeschlagen:

- Änderung der Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden
- Anpassung der Risikobeiträge und Erhöhung des Rahmens für die Sparbeiträge
- Anwendung des Leistungsprimats für Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung
- Aufhebung der Begrenzung der Verwaltungskosten
- Einführung der Möglichkeit für die Verwaltungskommission bei bundesrechtlichen Änderungen der Beitragsbemessung angemessene Massnahmen zu ergreifen, um Härtefälle zu vermeiden

Anpassung des Beitragsverhältnisses

Ein Vergleich der PKAR mit den umliegenden öffentlich-rechtlichen Pensionskassen zeigt auf (siehe Bericht der Verwaltungskommission, Seite 6), dass der Umwandlungssatz der PKAR überdurchschnittlich hoch ist, das Sparguthaben im Alter 65 jedoch in den meisten Fällen unterhalb desjenigen der im Vergleich aufgeführten Pensionskassen liegt. Ebenfalls kann diesem Vergleich entnommen werden, dass das Beitragsverhältnis zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden unterdurchschnittlich ist. Mit einem Finanzierungsverhältnis von rund 49 % zu 51 % weicht dieses relativ stark vom Durchschnittwert der aufgeführten Pensionskassen (rund 42 % zu 58 %) ab. Das bestehende Beitragsverhältnis zwischen

Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden soll deshalb mit Blick auf vergleichbare Pensionskassen und der Gewinnung von Mitarbeitenden überdacht werden und dem Vorschlag der Verwaltungskommission folgend auf 40 % Arbeitnehmende zu 60 % Arbeitgebende festgelegt werden. Die Festlegung eines neu überparitätischen Beitragsverhältnisses ermöglicht es zudem, dass die aktiv versicherten Personen auf freiwilliger Basis zusätzliche periodische Sparbeiträge leisten können.

Anpassung der Spar- und Risikobeiträge

Aufgrund der versicherungstechnischen Vorgaben, soll der Umwandlungssatz gesenkt werden. Die Festlegung des Umwandlungssatzes liegt in der Kompetenz der Verwaltungskommission. Um mittel- bis langfristig einen Leistungsabbau vermeiden zu können, sind gleichzeitig die Jahresbeiträge anzupassen. So soll der Rahmen für die Sparbeiträge erhöht und die Risikobeiträge der Arbeitgebenden mit einem Anteil für die Finanzierung von Umwandlungsverlusten ergänzt werden. Um grosse Renteneinbussen aus der geplanten Senkung des Umwandlungssatzes vermeiden zu können, wird die PKAR aus eigenen Mitteln Abfederungsmassnahmen treffen.

Erwägungen

Bei der Pensionskasse AR sind u.a. die Angestellten des Kantons und des Spitalverbundes, sämtliche Lehrpersonen der Volksschule versichert. Ca. die Hälfte der Ausserrhoder Gemeinden haben ihr Gemeindepersonal ebenfalls bei der PK AR versichert, darunter die Gemeinde Trogen.

Die Gemeinde Trogen als Arbeitgeberin sowie sämtliche Angestellten der Gemeinde Trogen sind also von der Teilrevision des PKG direkt betroffen.

Eine Arbeitsgruppe der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. hat bereits eine Vernehmlassung erarbeitet.

Der Gemeinderat schliesst sich dieser Vernehmlassung an und verzichtet auf eine eigene Stellungnahme.

Beschluss

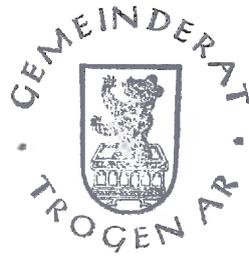
Die Vernehmlassung der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell A.Rh. wird vom Gemeinderat Trogen ohne Änderungen und Ergänzungen unterstützt.

Protokollauszug an

- per E-Mail im Word- und pdf-Format: Departement Finanzen
- Gemeindepräsidentin D. Altherr
- Finanzverwaltung
- Akten Gemeindeganzlei

versandt am 20. Mai 2022





GEMEINDERAT TROGEN

D. Altherr
Gemeindepräsidentin

A. Rutz
Gemeindeschreiberin





GEMEINDE URNÄSCH

GEMEINDERAT

P.P. CH-9107
Urnäsch



A-PRIORITY

Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 11. Mai 2022

Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision (PKG Rev 24); Vernehmlassung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. März 2022 laden Sie den Gemeinderat Urnäsch ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 20. Mai 2022 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Der Gemeinderat hat die Vorlage an der Gemeinderatssitzung vom 4. Mai 2022 behandelt und nimmt dazu gerne Stellung.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind sehr umfangreich und informativ. Der möglichst rasche Handlungsbedarf für eine Teilrevision des PKG aufgrund des wirtschaftlichen Umfeldes, der demographischen Entwicklung sowie des sich stetig reduzierenden UWS (Umwandlungssatz) (gestützt auf die Teilrevision 2017 Reduktion UWS von 6 % auf 5.4% bis 2023) mittels einer innert kürzester Zeit weiteren Teilrevision von 5.4 % auf 5 % ab 2024 ist gegeben. Die vorgeschlagene Teilrevision präsentiert sich grösstenteils als fundierte und ausgewogene Lösung. Die Notwendigkeit der erneuten Gesetzesänderung wird erkannt und die Massnahmen grundsätzlich mehrheitlich unterstützt. Die PK AR sowie die Arbeitgebenden müssen ihre Verantwortung gegenüber den aktiv versicherten Personen wahrnehmen und die Umverteilung

- von den aktiv Versicherten zu den Rentenbezüglern besser regulieren sowie
- von den jüngeren zu den älteren Arbeitnehmenden zusätzlich eindämmen.

Gemäss separater "*Tabelle Vernehmlassungsantworten*" beantragt der Gemeinderat Urnäsch, für eine noch ausgewogenere Lösung, die Aufteilung der Beiträge bei der Standardversicherung nochmals zu überprüfen. Die vorgeschlagene Lösung mit einer Senkung der Arbeitnehmer-Beiträge auch in Franken wird nicht unterstützt. Es ist wichtig, dass auch für die gesetzlich angeschlossenen Partner eine arbeitgeberverträgliche Lösung mit einem möglichst tiefen Beitragssatz bei der Standardversicherung angestrebt wird (statt wie Vorschlag in der Standardversicherung 40% AN : 60% AG - z.B. 42.5% AN : 57.5% AG). Dies auch in Anbetracht, dass die Arbeitnehmenden der vertraglich angeschlossenen Partner (z.B. Verwaltungsangestellte) möglichst gleich behandelt werden wie die Lehrerschaft (gesetzlich angeschlossene Partner).

Weiter sollten die Beitragssätze der Standardversicherung - auch für alle gesetzlich angeschlossenen Partner – damit sie flexibler festgelegt werden können, nicht auf Stufe Gesetz, sondern in einer Verordnung geregelt werden.

Die Höhe der Summe der Verwaltungskostenbeiträge sollte begrenzt bzw. gedeckelt werden auf 0.5%.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen ebenfalls gemäss "*Tabelle Vernehmlassungsantworten*".

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident



Erika Weiss, Gemeindeschreiberin

2022-05-04 Antrag Gemeinderat Urnäsch "Tabelle Vernehmlassungsantworten"

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24)

Tabelle für Vernehmlassungsantworten

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Urnäsch
I. Allgemeines	
Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Versicherungssystem 1 Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt. 2 Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat). 3 Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat). 4 Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.	<p>Bessere Lösung wie bis anhin, wird daher ausdrücklich unterstützt.</p> <p>Aktuell zwei Standardlösungen (Beitragsplan A und B); neu nur noch ein Beitragsplan, jedoch für alle vertraglich angeschlossenen Partner die Möglichkeit, individueller Vertrag abzuschliessen mit PK AR.</p> <p>Antrag: Auch mit der neuen Lösung sollte keine Senkung der AN(Arbeitnehmer)-Beiträge stattfinden (Vorschlag Standardversicherung: z.B. 42.5 % AN : 57.5 % AG), und damit eine arbeitgeberverträglichere Lösung mit einem möglichst niedrigen Beitragssatz bei der Standardversicherung angestrebt werden.</p> <p>Im Sinne der Gleichbehandlung mit den Lehrpersonen, welche gesetzlich der PK AR angeschlossen sind, ist für das vertraglich angeschlossene Gemeindepersonal die gleiche (Standard-) Lösung anzustreben. Umso wichtiger ist, dass auch für die gesetzlich angeschlossenen Partner eine arbeitgeberverträgliche Lösung mit einem möglichst tiefen Beitragssatz bei der Standardversicherung angestrebt wird.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Urnäsch
II. Finanzierung (2.)	
<p>Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung</p> <p>¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.</p>	<p>Anträge:</p> <p>a) Damit eine flexiblere Anpassung der Beträge in der Standardversicherung möglich ist, sollten die Beiträge nicht auf Stufe Gesetz geregelt werden.</p> <p>b) Es ist nicht nur eine arbeitnehmer- sondern auch eine möglichst arbeitgeberverträgliche Lösung bei der Standardversicherung anzustreben: d.h., auch mit der neuen Beitragslösung sollte keine Senkung der AN-Beiträge stattfinden (Vorschlag Standardversicherung: z.B. 42.5 % AN : 57.5 % AG).</p>
<p>Art. 7 Jahresbeiträge</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 7a Sparbeiträge</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Urnäsch
<p>¹ Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p> <p>² In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>	<p>-</p> <p>-</p>
<p>Art. 7b Risikobeiträge</p> <p>¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p> <p>² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>	<p>Wird unterstützt, da dadurch der UWS stabiler beibehalten werden kann;</p>
<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>¹ Der Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>	<p>Antrag:</p> <p>Die Höhe der Summe der Verwaltungskostenbeiträge sollte begrenzt werden auf 0.5%. Verwaltungskosten müssen separat und transparent ausgewiesen werden. Verteilung AN/AG muss ersichtlich sein (wie im PK AR-Bericht ausgeführt);</p>
<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Urnäsch
<p>¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>	<p>Vorschlag wird unterstützt, damit die PKAR innert nützlicher Frist Bundesrecht umsetzen kann.</p> <p>Vorschlag wird unterstützt, damit die PKAR innert nützlicher Frist Nachteile für die angeschlossenen Versicherten verhindern kann.</p>
<p>IV. Organisation (4.)</p>	
<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p> <p>¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>	<p>-</p>
<p>V. Übergangsbestimmungen (5.)</p>	
<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p> <p>² Für die Erreichung des Finanzierungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.</p>	<p>-</p>
<p>VI. Schlussbestimmungen (6.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Urnäsch
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	-

Urnäsch, 4. Mai 2022

Freundliche Grüsse

GEMEINDE URNÄSCH

IM NAMEN DES GEMEINDERATES



Peter Kürsteiner, Gemeindepräsident



Erika Weiss, Gemeindeschreiberin

Tabelle 2

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %



GEMEINDE WALD AR

Gemeinderat
Dorf 37, 9044 Wald
Tel.071 877 29 43
marlis.hoerler@wald.ar.ch

Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

9044 Wald, 16. Mai 2022

Vernehmlassung Gesetz über die Teilrevision (Pkg Rev 24)

Sehr geehrter Herr Paul Signer, geschätzter Paul
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die freundliche Einladung zur vorliegenden Revision des Pensionskassen-Gesetzes danken wir bestens.

Der Gemeinderat hat die Vorlage geprüft und beiliegende Vernehmlassungsantwort verabschiedet.

Für die Kenntnisnahme und Ihre Bemühungen danken wir herzlich.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Wald AR

Marlis Hörler Böhi
Gemeindepräsidentin

Lina Graf
Gemeindeschreiberin

Kopie per Mail (PDF und Word) an finanzen@ar.ch

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24)

Tabelle für Vernehmlassungsantworten

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
I. Allgemeines	
Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Versicherungssystem ¹ Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt. ² Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat). ³ Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat). ⁴ Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.	Leistungsprimat wird ausdrücklich unterstützt, es gibt Betroffenen Sicherheit.
II. Finanzierung (2.)	
Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung	Eine Regelung, bei welcher Arbeitgeber einen höheren Beitrag leisten als Arbeitnehmende können wir nicht unterstützen. Wir beantragen die Beibehaltung der paritätischen Aufteilung von 50% zu 50%. Begründung: In den allermeisten Fällen ist dieses Modell gewählt. Eine Schlechterstellung anderer Gruppen von Mitarbeitenden ist nicht sinnvoll Die Belastung der Arbeitgeber durch zusätzliche Beiträge belastet die Budgets – als Gemeinde müssen wir alle verzichtbaren Ausgaben vermeiden.

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.</p>	
<p>Art. 7 Jahresbeiträge</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 7a Sparbeiträge</p> <p>¹ Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p> <p>² In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>	
<p>Art. 7b Risikobeiträge</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p> <p>² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>	
<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>¹ Der Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>	<p>Dem Verzicht auf einen maximalen Verwaltungskostenbeitrag von 0.5 % aller versicherten Besoldungen kann zugestimmt werden. Den verantwortlichen Gremien obliegt es die Verwendungen und die Qualität kontinuierlich zu überprüfen</p>
<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p> <p>¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>	
<p>IV. Organisation (4.)</p>	
<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>	
V. Übergangsbestimmungen (5.)	
<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p> <p>² Für die Erreichung des Finanzierungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.</p>	
VI. Schlussbestimmungen (6.)	
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Tabelle 2

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %

Eingegangen

18. Mai 2022

Departement Finanzen

Gemeinde Waldstatt
Oberdorf 2
Postfach 53
9104 Waldstatt
Telefon 071 354 53 36
www.waldstatt.ch
armin.raebsamen@waldstatt.ar.ch

Gemeinde Waldstatt, 9104 Waldstatt

Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Waldstatt, 17. Mai 2022

Vernehmlassung zur Teilrevision zum Gesetz über die Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Waldstatt bedankt sich für die Möglichkeit an der Vernehmlassung zur Teilrevision zum Gesetz über die Pensionskasse Appenzell Ausserrhoden teilnehmen zu dürfen. Er hat sich an der letzten Gemeinderatssitzung eingehend mit dem Thema befasst. Fristgerecht teilen wir Ihnen unsere folgende Vernehmlassung mit.

Gestützt darauf schliesst sich der Gemeinderat Waldstatt vollends der Stellungnahme der Gemeindepräsidienkonferenz Appenzell Ausserrhoden an. Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Gemeinderat Waldstatt

Andreas Gantenbein
Gemeindepräsident

Armin Räbsamen
Gemeindeschreiber



Gemeinderat

Datum 5. Mai 2022
Zuständig Sandra Eichbaum
Telefon 071 898 82 71
E-Mail sandra.eichbaum@wolfhalden.ar.ch

Departement Finanzen
Departementssekretariat
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision (PKG Rev 24) – Vernehmlassung

Sehr geehrte Herren Regierungsräte, sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Wolfhalden dankt Ihnen bestens für die Einladung zur Stellungnahme zum Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR. Er lässt sich wie folgt vernehmen:

Beitragsverhältnis Arbeitgeber – Arbeitnehmer

Der Gemeinderat hinterfragt die Aussagekraft eines reinen Vergleichs der ordentlichen Beiträge (Spar-, Risiko-, Verwaltungskostenbeiträge), wie auf Seite 6 des Berichts der Verwaltungskommission dargestellt, in Bezug auf die Konkurrenzfähigkeit der Vorsorgelösung bei der PKAR. Das Beitragsverhältnis der PKAR mag zwar unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 58 % (Arbeitgeber) zu 42 % (Arbeitnehmer) liegen, doch sollten nach Ansicht des Gemeinderates für eine Gesamtsicht auch andere Faktoren berücksichtigt werden, wie etwa die gute Deckungssituation der PKAR, welche es ihr (in Kombination mit dem neuen Umwandlungsbeitrag) ermöglicht, aus eigenen Mitteln Abfederungsmassnahmen zu finanzieren, während andere Pensionskassen (zum Beispiel die PKSG) aufgrund von Unterdeckung Sanierungsbeiträge erheben müssen oder mussten.

Vor diesem Hintergrund würde es der Gemeinderat Wolfhalden begrüssen, wenn vorgesehene Beitragsverhältnis bei den ordentlichen Beiträgen zugunsten der Arbeitgebenden nochmals überdenkt würde – zum Beispiel wäre ein Verhältnis von 55 % (Arbeitgeber) zu 45 % (Arbeitnehmer) denkbar.

Weiter schliesst sich der Gemeinderat der Beurteilung der Gemeindepräsidienkonferenz an, dass einer Ungleichbehandlung von gesetzlich und vertraglich angeschlossenen Arbeitnehmenden der gleichen Arbeitgeberin aufgrund der Möglichkeit unterschiedlicher Beitragspläne entgegengewirkt werden sollte.

Risikobeiträge

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich die Einführung eines Umwandlungsbeitrags. Allerdings beurteilt er dessen Integration in die Risikobeiträge kritisch, da er einerseits den inhaltlichen Zusammenhang nicht ganz nachvollziehen kann und andererseits erachtet er es vor dem Hintergrund, dass dieser Umwandlungsbeitrag aufgrund übergeordneten Rechts alleine durch den Arbeitgeber finanziert werden soll, als fragwürdig, wenn sich eine Erhöhung oder ein Wegfall des Beitrags aufgrund des globalen Beitragsverhältnisses auch auf die Arbeitnehmenden auswirkt (indirekte Mitfinanzierung des Arbeitnehmers).

Das Beitragsverhältnis bei den Spar- und Risikobeiträgen soll aus Sicht des Gemeinderates nicht von der Höhe des Umwandlungsbeitrags abhängen, deshalb soll letzterer von den ordentlichen Beiträgen entkoppelt und folglich nicht bei der Festlegung des globalen Beitragsverhältnisses berücksichtigt werden.

Leistungsprimat im Risikobereich

Die Umstellung des Beitrags- auf das Leistungsprimat bei der Risikoversicherung begrüsst der Gemeinderat ausserordentlich. Als positiv erachtet er zudem den Umstand, dass diese Änderung durch den heutigen Risikoeitrag abgedeckt werden kann.

Erhöhung des Rahmens für die Sparbeiträge

Dass der Rahmen für die Sparbeiträge aufgrund der veränderten Gegebenheiten (gesunkene Zinserträge, höhere Lebenserwartung) angehoben werden muss, ist für den Gemeinderat nachvollziehbar. Allerdings mutet es etwas an, dass die dabei die Kosten für die Arbeitnehmenden sinken, während die Arbeitgebenden erhebliche Mehrkosten zu tragen haben.

Aufhebung Begrenzung Verwaltungskosten

Für den Gemeinderat ist die Notwendigkeit für die Aufhebung einer Obergrenze für die Verwaltungskosten nicht nachvollziehbar. Die Verwaltungskosten sollen in einem raisonnablen Verhältnis zum versicherten Verdienst gehalten werden. An einer Obergrenze soll deshalb festgehalten werden. Gegen deren Anhebung hat der Gemeinderat in Anbetracht dessen, dass aktuell nur noch ein Spielraum von 0.25 % besteht, keine Einwände.

Kompetenzerweiterung der Verwaltungskommission

Für den Gemeinderat ist aufgrund der Argumentation nachvollziehbar, dass es aufgrund von Änderungen im Bundesrecht allenfalls notwendig werden kann, schnell und unkompliziert Abweichungen beim Koordinationsabzug oder beim Beitragsrahmen vornehmen zu können, doch stellt er in Frage, ob nicht eine genauere Umschreibung oder eine Einschränkung dieser Kompetenz der Verwaltungskommission im Gesetz notwendig bzw. sinnvoll wäre.

Die Überlegungen und Begründungen zu den einzelnen Artikeln sind in der beiliegenden Word-Tabelle für die Vernehmlassungsantworten kurz zusammengefasst.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WOLFHALDEN

Gino Pauletti
Gemeindepräsident

Sandra Eichbaum
Gemeindeschreiberin

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24)

Tabelle für Vernehmlassungsantworten

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Wolfhalden
I. Allgemeines	
Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Versicherungssystem ¹ Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt. ² Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat). ³ Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat). ⁴ Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.	Die Umstellung des Beitrags- auf das Leistungsprimat bei der Risikoversicherung begrüsst der Gemeinderat Wolfhalden ausserordentlich. Als positiv erachtet er zudem den Umstand, dass diese Änderung durch den heutigen Risikoeitrag abgedeckt werden kann.
II. Finanzierung (2.)	
Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Wolfhalden
<p>¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.</p>	<p>Aussagekraft eines reinen Vergleichs der ordentlichen Beiträge (Spar-, Risiko-, Verwaltungskostenbeiträge), wie auf Seite 6 des Berichts der Verwaltungskommission dargestellt, in Bezug auf die Konkurrenzfähigkeit der Vorsorgelösung bei der PKAR wird hinterfragt. Das Beitragsverhältnis der PKAR mag zwar unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt von 58 % (Arbeitgeber) zu 42 % (Arbeitnehmer) liegen, doch sollten nach Ansicht des Gemeinderates für eine Gesamtsicht auch andere Faktoren berücksichtigt werden, wie etwa die gute Deckungssituation der PKAR, welche es ihr (in Kombination mit dem neuen Umwandlungsbeitrag) ermöglicht, aus eigenen Mitteln Abfederungsmassnahmen zu finanzieren, während andere Pensionskassen (zum Beispiel die PKSG) aufgrund von Unterdeckung Sanierungsbeiträge erheben müssen oder mussten.</p> <p>Vor diesem Hintergrund würde es der Gemeinderat Wolfhalden begrüssen, wenn das vorgesehene Beitragsverhältnis bei den ordentlichen Beiträgen zugunsten der Arbeitgebenden nochmals überdenkt würde – zum Beispiel wäre ein Verhältnis von 55 % (Arbeitgeber) zu 45 % (Arbeitnehmer) denkbar.</p> <p>Weiter schliesst sich der Gemeinderat der Beurteilung der Gemeindepräsidentenkonferenz an, dass einer Ungleichbehandlung von gesetzlich und vertraglich angeschlossenen Arbeitnehmenden der gleichen Arbeitgeberin aufgrund der Möglichkeit unterschiedlicher Beitragspläne entgegengewirkt werden sollte.</p>
<p>Art. 7 Jahresbeiträge</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>	

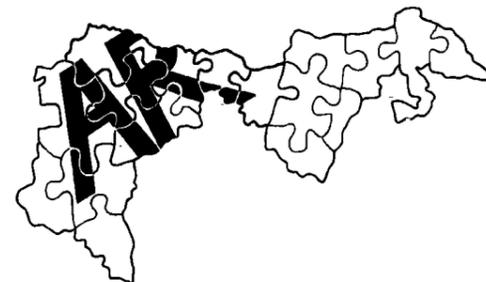
Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Wolfhalden
<p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 7a Sparbeiträge</p> <p>¹ Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p> <p>² In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>	<p>Dass der Rahmen für die Sparbeiträge aufgrund der veränderten Gegebenheiten (gesunkene Zinserträge, höhere Lebenserwartung) angehoben werden muss, ist für den Gemeinderat nachvollziehbar.</p> <p>Allerdings ist es stossend, dass dabei die Kosten für die Arbeitnehmenden sinken, während die Arbeitgebenden erhebliche Mehrkosten zu tragen haben.</p>
<p>Art. 7b Risikobeiträge</p> <p>¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p>	<p>Einführung eines Umwandlungsbeitrags wird sehr begrüsst. Allerdings beurteilt der Gemeinderat dessen Integration in die Risikobeiträge kritisch, da er einerseits den inhaltlichen Zusammenhang nicht ganz nachvollziehen kann und andererseits erachtet er es vor dem Hintergrund, dass dieser Umwandlungsbeitrag aufgrund übergeordneten Rechts alleine durch den Arbeitgeber finanziert werden soll, als fragwürdig, wenn sich eine Erhöhung oder ein Wegfall des Beitrags aufgrund des globalen Beitragsverhältnisses auch auf die Arbeitnehmenden auswirkt (indirekte Mitfinanzierung des Arbeitnehmers).</p> <p>Das Beitragsverhältnis bei den Spar- und Risikobeiträgen soll aus Sicht des Gemeinderates nicht von der Höhe des Umwandlungsbeitrags abhängen, deshalb soll letzterer von den ordentlichen Beiträgen entkoppelt und folglich nicht bei der Festlegung des globalen Beitragsverhältnisses berücksichtigt werden.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Wolfhalden
<p>² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>	
<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>¹ Der Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>	<p>Notwendigkeit für die Aufhebung einer Obergrenze für die Verwaltungskosten nicht nachvollziehbar. Die Verwaltungskosten sollen in einem raisonnablen Verhältnis zum versicherten Verdienst gehalten werden. An einer Obergrenze soll deshalb festgehalten werden. Gegen deren Anhebung hat der Gemeinderat in Anbetracht dessen, dass aktuell nur noch ein Spielraum von 0.25 % bis zum Maximum von 0.5 % besteht, keine Einwände.</p>
<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p> <p>¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>	<p>Für den Gemeinderat ist aufgrund der Argumentation nachvollziehbar, dass es aufgrund von Änderungen im Bundesrecht allenfalls notwendig werden kann, schnell und unkompliziert Abweichungen beim Koordinationsabzug oder beim Beitragsrahmen vornehmen zu können, doch stellt er in Frage, ob nicht eine genauere Umschreibung oder eine Einschränkung dieser Kompetenz der Verwaltungskommission im Gesetz notwendig bzw. sinnvoll wäre.</p>
<p>IV. Organisation ^(4.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten Gemeinderat Wolfhalden
<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p> <p>¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>	
<p>V. Übergangsbestimmungen (5.)</p>	
<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p> <p>² Für die Erreichung des Finanzierungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.</p>	
<p>VI. Schlussbestimmungen (6.)</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Tabelle 2

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %



Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Teufen, 26. April 2022

Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision (PKG Rev 24) - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. März 2022 laden Sie die Gemeindepräsidentenkonferenz AR ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 20. Mai 2022 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Da die Lehrkräfte an den Volksschulen und diverse Gemeinden bei der PK AR versichert sind, hat die Gemeindepräsidentenkonferenz die Vorlage in einer Arbeitsgruppe behandelt, welcher folgende Personen angehörten:

- Reto Altherr, Gemeindepräsident Teufen
- Andreas Gantenbein, Gemeindepräsident Waldstatt
- Max Eugster, Gemeindepräsident Herisau
- Dorothea Altherr, Gemeindepräsidentin Trogen
- Margrit Müller, Gemeindepräsidentin Hundwil
- Alex Müller, Geschäftsführer Gemeindepräsidentenkonferenz AR

Gerne lassen wir Ihnen unsere Überlegungen und Bemerkungen nachfolgend und in der Tabelle für Vernehmlassungsantworten zukommen.

Allgemeine Bemerkungen

Der grundsätzliche Handlungsbedarf für eine Teilrevision des PKG aufgrund des wirtschaftlichen Umfeldes und der demographischen Entwicklung wird anerkannt und unterstützt. Das Bedürfnis und die Notwendigkeit der Teilrevision sind ausgewiesen.

Insbesondere unterstützt werden:

- die Regulierung der Umverteilung von den aktiv versicherten zu den (neu) rentenberechtigten Personen (Anpassung der Höhe des Umwandlungssatzes)

- das Leistungsprimat bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung (Art. 4 Abs. 3)
- die Möglichkeit der Flexibilisierung bei den Beitragsplänen von vertraglich angeschlossenen Arbeitgebenden.

Am meisten Anlass zu Diskussionen gibt Art. 5 Abs. 1 (Beitragsplan der Standardversicherung). Einerseits sieht man die Attraktivitätssteigerung für Arbeitnehmende (Möglichkeit des Sparplanes), andererseits muss man sich bewusst sein, dass dies etwas kostet (indirekte Lohnerhöhung AN). Auch ist zu berücksichtigen, dass eine Ungleichbehandlung von gesetzlich angeschlossenen (Lehrpersonen) und vertraglich angeschlossenen Arbeitnehmenden (andere Verwaltungsangestellte) in der gleichen Gemeinde resultieren kann. Insbesondere bei der Umsetzung stellen sich damit noch unbeantwortete Fragen.

Zu einzelnen Artikeln

Vgl. Tabelle Vernehmlassungsantworten

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen im Voraus bestens. Bei allfälligen Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Freundliche Grüsse

Im Auftrag der Gemeindepräsidienkonferenz AR:



Reto Altherr, Präsident



Alex Müller, Geschäftsstelle

Beilage:

- Tabelle Vernehmlassungsantworten

Kopie an:

- Alle Gemeindepräsidien AR

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24)

Vernehmlassungstabelle Gemeindepräsidentenkonferenz (26. April 2022)

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten GP-Konferenz
I. Allgemeines	
Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Versicherungssystem ¹ Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt. ² Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat). ³ Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat). ⁴ Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.	Leistungsprimat wird ausdrücklich unterstützt.
II. Finanzierung (2.)	
Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten GP-Konferenz
<p>¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.</p>	<p>Wir verstehen die Regelung als fixe Aufteilung zwischen AN (40 %) und AG (60 %) in der Standardversicherung (= gesetzlich angeschlossene AG).</p> <p>Für vertraglich angeschlossene AG gehen wir gestützt auf Art. 4 Abs. 4 davon aus, dass eine variable Aufteilung zwischen AN und AG (z. B. 50 % : 50 %) rechtlich möglich ist bzw. bleibt.</p> <p>Wenn dem so ist, dann muss man sich bewusst sein, dass dies Auswirkungen auf die Gleichbehandlung von z.B. Lehrpersonen (Standardversicherung) und anderen Verwaltungsangestellten (vertraglich Angeschlossene) haben kann. Das Bedürfnis nach Individualisierung birgt andererseits die Gefahr der Ungleichbehandlung von Personengruppen in der gleichen PK. Diesem Aspekt ist in der Umsetzung Rechnung zu tragen.</p> <p>Eine Individualisierung / Flexibilisierung des Beitragsplanes wird jedoch von der Mehrheit der vorbereitenden Arbeitsgruppe der GP-Konferenz unterstützt.</p>
<p>Art. 7 Jahresbeiträge</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 7a Sparbeiträge</p> <p>¹ Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten GP-Konferenz
<p>² In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>	
<p>Art. 7b Risikobeiträge</p> <p>¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p> <p>² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>	
<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>¹ Der Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>	<p>Dem Verzicht auf einen maximalen Verwaltungskostenbeitrag von 0.5 % aller versicherten Besoldungen kann zugestimmt werden. Es wird aber weiterhin eine effiziente Administration (bisher immer unter 0.5 %) erwartet. Die Kontrolle liegt wie bisher bei der Verwaltungskommission. Es wird anerkannt, dass es auch im PK-Bereich immer mehr Fachwissen braucht und die Rekrutierung von ausgewiesenen Fachleuten schwierig ist.</p>
<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten GP-Konferenz
<p>¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>	<p>Ein rasches Reagieren durch die Verwaltungskommission zur Verhinderung oder Abschwächung von Härten im Sinne von Abs. 1 wird unterstützt. Es ist zu prüfen, ob nicht ein Nachvollzug im Gesetz innert Frist (ordentlicher Gesetzgebungsprozess von 2 - 3 Jahren) verlangt werden müsste.</p>
IV. Organisation (4.)	
<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p> <p>¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>	
V. Übergangsbestimmungen (5.)	
<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p> <p>² Für die Erreichung des Finanzungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.</p>	
VI. Schlussbestimmungen (6.)	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten GP-Konferenz
II.	
<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
III.	
<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
IV. Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.	

Tabelle 2

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %

Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

9107 Urnäsch, 18. Mai 2022

Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision (PKG Rev 24); Vernehmlassung; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Regierungsrat,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. März 2022 laden Sie die Gemeindefschreiberkonferenz ein, sich in oben erwähnter Angelegenheit bis am 20. Mai 2022 vernehmen zu lassen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Arbeitsgruppe der Gemeindefschreiberkonferenz A.Rh., vertreten mit Sandra Eichbaum sowie der Unterzeichnenden, nehmen zur obigen Vorlage wie folgt Stellung:

Allgemeine Bemerkungen

Die Vernehmlassungsunterlagen sind sehr umfangreich und informativ – besten Dank. Der möglichst rasche Handlungsbedarf für die Rev 24 des PKG aufgrund des wirtschaftlichen Umfeldes und der demographischen Entwicklung ist gegeben.

Die vorgeschlagene Teilrevision präsentiert sich als fundierte Lösung. Die Notwendigkeit der erneuten Gesetzesänderung wird erkannt und die Massnahmen werden im Grundsatz mehrheitlich unterstützt. Die PK AR sowie die Arbeitgebenden müssen ihre Verantwortung gegenüber den aktiv versicherten Personen wahrnehmen und die Umverteilung

- von den aktiv Versicherten zu den Rentenbezüglern besser regulieren sowie
- von den jüngeren zu den älteren Arbeitnehmenden zusätzlich eindämmen.

Umstellung auf das Leistungsprimat im Risikobereich

Die Umstellung des Beitrags- auf das Leistungsprimat bei der Risikoversicherung beurteilt die Gemeindefschreiberkonferenz als grosse Verbesserung für die Arbeitnehmenden.

Risikobeiträge – Umwandlungsbeitrag

Die Einführung der Möglichkeit, einen Umwandlungsbeitrag zu erheben, wird im Sinne einer erhöhten Transparenz sehr begrüsst. Dessen Integration in die Risikobeiträge wird kritisch hinterfragt, da einerseits der inhaltliche Zusammenhang nicht ganz nachvollziehbar ist und andererseits erachtet es die Gemeindefschreiberkonferenz vor dem Hintergrund, dass dieser Umwandlungsbeitrag aufgrund übergeordneten Rechts alleine durch den Arbeitgeber finanziert werden soll, als fragwürdig, wenn sich eine Erhöhung des Beitrags aufgrund des globalen Beitragsverhältnisses auch auf die Arbeitnehmenden auswirkt (indirekte Mitfinanzierung des Arbeitnehmers).

Aus Sicht der Gemeindefschreiberkonferenz soll der Umwandlungsbeitrag von den ordentlichen Beiträgen entkoppelt und folglich nicht bei der Festlegung des globalen Beitragsverhältnisses berücksichtigt werden.

Beitragsverhältnis – Arbeitgeberverträglichkeit

Aus Arbeitnehmersicht wird ein überparitätisches Beitragsverhältnis, welches das freiwillige Einzahlen zusätzlicher Sparbeiträge ermöglicht, begrüsst. Ein Beitragsverhältnis von 60 % (Arbeitgebende) zu 40 % (Arbeitnehmende) geht jedoch etwas zu weit, vor allem in Anbetracht dessen, dass bei einer insgesamt Erhöhung der Sparbeiträge die Beiträge der Arbeitnehmenden sogar sinken, während die Arbeitgebenden eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung zu verzeichnen haben. Es ist zudem wichtig, dass für die gesetzlich angeschlossenen Partner auch eine arbeitgeberverträgliche Lösung bei der Standardversicherung angestrebt wird – dies vor allem auch, um möglichst eine Gleichbehandlung der vertraglich angeschlossenen Arbeitnehmenden (z.B. Gemeindeangestellte exkl. Lehrkräfte) mit den gesetzlich angeschlossenen Arbeitnehmenden (z.B. Lehrkräfte) zu erzielen. Vor allem für Einheitsgemeinden ist dies ein wichtiges Anliegen. Eine Zweiklassengesellschaft sollte vermieden werden.

In Bezug auf die Beurteilung der Attraktivität der PKAR im Vergleich zu anderen Pensionskassen, möchte die Gemeindeschreiberkonferenz beliebt machen, dass – neben dem Vergleich der ordentlichen Beiträge (Spar-, Risiko-, Verwaltungskostenbeiträge), wie auf Seite 6 des Berichts der Verwaltungskommission dargestellt – auch andere Faktoren berücksichtigt werden, wie etwa die gute Deckungssituation der PKAR, welche es ihr (in Kombination mit dem neuen Umwandlungsbeitrag) ermöglicht, aus eigenen Mitteln Abfederungsmassnahmen zu finanzieren, während andere Pensionskassen (zum Beispiel die PKSG) aufgrund von Unterdeckung Sanierungsbeiträge erheben müssen oder mussten.

Es liegt im Interesse der Gemeindeschreiberkonferenz, wenn das Beitragsverhältnis nochmals überprüft würde – vorstellbar wäre zum Beispiel eine Lösung mit 42.5% (AN) zu 57.5% (AG).

Aufhebung Begrenzung Verwaltungskosten

Für die Gemeindeschreiberkonferenz ist die Notwendigkeit für die Aufhebung einer Obergrenze für die Verwaltungskosten nicht nachvollziehbar. Diese sollen in einem raisonnablen Verhältnis zum versicherten Verdienst gehalten werden.

An einer Obergrenze soll deshalb festgehalten werden. Gegen deren Anhebung bestehen in Anbetracht dessen, dass aktuell nur noch ein Spielraum von 0.25 % besteht, keine Einwände.

Kompetenzerweiterung der Verwaltungskommission

Für die Gemeindeschreiberkonferenz ist aufgrund der Argumentation nachvollziehbar, dass es aufgrund von Änderungen im Bundesrecht allenfalls notwendig werden kann, schnell und unkompliziert Abweichungen beim Koordinationsabzug oder beim Beitragsrahmen vornehmen zu können, doch wird in Frage gestellt, ob nicht eine genauere Umschreibung oder eine Einschränkung dieser Kompetenz der Verwaltungskommission im Gesetz notwendig bzw. sinnvoll wäre.

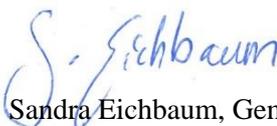
Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen ebenfalls gemäss "Tabelle Vernehmlassungsantworten".

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN GEMEINDESCHREIBERKONFERENZ AR



Erika Weiss, Gemeindeschreiberin Urnäsch, Präsidentin



Sandra Eichbaum, Gemeindeschreiberin Wolfhalden

2022-05-10 Antrag Gemeindeschreiberkonferenz AR Tabelle Vernehmlassung

Von: [Claudia Frischknecht](#)
An: [Departement Finanzen](#)
Betreff: [EXTERN] Vernehmlassung - Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision (PKG Rev 24)
Datum: Freitag, 20. Mai 2022 16:13:15
Anlagen: [image001.png](#)
[Vernehmlassung Teilrevision PK-Gesetz.doc](#)

Guten Tag

Anbei sende ich Ihnen die Rückmeldung der Mitte AR.

Freundliche Grüsse

Claudia Frischknecht



Präsidium

Claudia Frischknecht
Kreuzstrasse 6, 9100 Herisau
praesidium@ar.die-mitte.ch
079 / 389 33 09
www.ar.die-mitte.ch

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24)

Tabelle für Vernehmlassungsantworten

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
I. Allgemeines	Die Mitte AR begrüsst grundsätzlich die vorgeschlagene Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR. Der Gesetzesentwurf ist nachvollziehbar und stellt in weiten Teilen auch eine Angleichung an andere Pensionskassen dar, was befürwortet wird. Die Änderungen sind aus Sicht der Versicherten richtig und wichtig. Die Mitte AR verzichtet vor diesem Hintergrund darauf, Anmerkungen zu den einzelnen Bestimmungen zu machen und bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme.
Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Versicherungssystem ¹ Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt. ² Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat). ³ Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat). ⁴ Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.	
II. Finanzierung (2.)	
Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.</p>	
<p>Art. 7 Jahresbeiträge</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 7a Sparbeiträge</p> <p>¹ Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p> <p>² In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>	
<p>Art. 7b Risikobeiträge</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p> <p>² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>	
<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>¹ Der Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>	
<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p> <p>¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>	
<p>IV. Organisation ^(4.)</p>	
<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>	
<p>V. Übergangsbestimmungen (5.)</p>	
<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p> <p>² Für die Erreichung des Finanzierungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.</p>	
<p>VI. Schlussbestimmungen (6.)</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Tabelle 2

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %

Vernehmlassungsantwort zum Gesetz über die Pensionskasse AR (PGK Rev 24)

FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden
Parteipräsidium, Langenmoosstrasse 4, 9410 Heiden

Departement Finanzen
Herr Paul Signer
Regierungsrat
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Herisau, 16. Mai 2022

Sehr geehrter Herr Regierungsrat, Lieber Paul

Im Namen der FDP.Die Liberalen Appenzell Ausserrhoden (FDP AR) bedanken wir uns bei Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, welche wir gerne wie folgt wahrnehmen:

Die Teilrevision zum Gesetz über die Pensionskasse nimmt die demographische Entwicklung der Bevölkerung auf und versucht Lösungen für die veränderten Anforderungen an die Finanzierbarkeit zu finden. Die Sicherung der anvisierten Ersatzquote von 60% ist insbesondere für tiefe Einkommen imminent wichtig, um Altersarmut und damit einhergehend eine Belastung der Sozialsysteme zu verhindern. Die FDP AR begrüsst die Initiative jedoch nur beschränkt und mit dem Ziel, vor allem ausreichende Renteneinkommen für weniger gut Verdienende zu sichern.

Mit der Enkel-Strategie ergreift die FDP Partei für die zukünftigen Generationen und versucht auf Bundesebene Lösungen zu erarbeiten. Diese werden mittelfristig auch Eingang in die kantonale Gesetzgebung finden.

Die FDP formuliert nachstehend ihre grossen Bedenken zu den Ausführungen des Regierungsrates und der Vorsorgekommission. Die Teilrevision ist starr, zementiert neue Versprechen, stellt an einem Punkt reduzierte Berechnungsvergleiche an und hilft am Schluss vor allem den sehr gut verdienenden Versicherten.

Unter dem Stichwort "umhüllende" Kasse wird nicht mehr unterschieden, ob eine Person 86'040 CHF Jahreseinkommen generiert oder 160'000 CHF – dabei ist gerade die Alterssicherung der tiefen Einkommen das am dringendsten zu lösende Problem. Kurz: es braucht neue, mutige Ansätze, welche sich von herkömmlichen Betrachtungsweisen lösen und kein Fortschreiben von Worst Case Szenarien. Nicht zuletzt in Anbetracht der im eidgenössischen Parlament anstehenden Eingriffe in das BVG-Gesetz scheint eine grundlegende Neubeurteilung der Vorlage angebracht.

Allgemeine Bemerkungen

Ein Blick in die nähere Vergangenheit zeigt, dass die Aufgabenstellung nicht prinzipiell neu ist. Bereits im Jahr 2018 wurden vom Kanton 4.73 Mio. CHF einmalig (Einmaleinlage für die Versicherten) und 2.3 Mio. CHF wiederkehrend (jährliche Erhöhung der Sparguthaben seitens Arbeitgeber) für die bei der Pensionskasse Ausserrhodens Versicherten gesprochen. Insbesondere wurde die Spardauer in der PK AR substantiell verlängert: Um das formulierte Sparziel zu erreichen, wird seit 2019 bereits ab dem 18. Altersjahr gespart.

Der jetzige Vorschlag sieht ab 2025 zusätzliche jährliche Zahlungen von total 5.9 Mio. CHF seitens Kanton, Gemeinden und Anstalten vor, die von den Steuerzahler:innen erbracht werden müssen.

In der Privatwirtschaft wird, von wenigen Ausnahmen abgesehen, ausserhalb der obligatorischen Vorsorge keine Kompensation für die Verringerung des Umwandlungssatzes erbracht. Personen, die nicht beim Kanton beschäftigt sind, werden deshalb gleich doppelt belastet: einmal mit dem verringerten Umwandlungssatz auf überobligatorischen Sparguthaben und zweitens mit höheren Steuern, um die zusätzlichen wiederkehrenden Aufwände zu kompensieren.

Die FDP AR stellt die grundsätzliche Frage, ob Änderungen der Rahmenbedingungen immer für alle ausfinanziert werden müssen und inwieweit die Kasse mit einem aktuellen Deckungsgrad von gegen 120 % hierfür sorgen soll. Wohin führt der Weg, wenn alle 4 Jahre eine substantielle Anpassung finanziert werden muss? Was passiert, wenn sich Vorzeichen ändern? Gerade im Jahr 2021 hat die PK AR die Sparguthaben mit 4 % erneut über dem Mindestzinssatz von 1 % verzinst, in den letzten sechs Jahren wurden die Guthaben im Schnitt mit 2 % verzinst. Diese Höherverzinsungen in der Vergangenheit werden mit keinem Satz / keiner Übersicht erwähnt. Natürlich gönnen wir eine Höherverzinsung allen Versicherten, gleichzeitig aber nach einer weiteren Erhöhung von Sparbeiträgen zu verlangen, wirkt nicht konsequent.

Anpassung Umwandlungssatz

Auch die FDP AR ist der Meinung, dass eine Verringerung des Umwandlungssatzes notwendig ist, um die Finanzierung der Pensionskasse längerfristig zu sichern. Vor allem die niedrigen Einkommen sind von so einem Schritt substantiell betroffen und müssen unterstützt werden. Es ist der FDP AR ein zentrales Anliegen Altersarmut durch zu niedrige Renten zu verhindern. Es gilt daher, das Rentenniveau, welches mit dem obligatorischen Teil des BVG abgedeckt wird, auch längerfristig zu sichern und Anpassungen zugunsten der Versicherten vorzunehmen. Hingegen können wir nicht nachvollziehen, dass der überobligatorische Teil der Sparguthaben / Einkommen im gleichen Umfang ausfinanziert werden soll. Wir sind aus unserer Sicht an einem Punkt angelangt, hier umzudenken.

Wie weit muss eine umhüllende Kasse gehen?

Die Pensionskasse wird als «umhüllende» Kasse mit nur einem Umwandlungssatz beschrieben. Ein Blick in den Geschäftsbericht 2021 der PK AR zeigt, dass gemäss Schattenrechnung derzeit von Aktiven Versicherten nur 226 Mio CHF Kapital im Obligatorium und 316 Mio. CHF im Überobligatorium angelegt sind. Mit anderen Worten: 60 % der BVG-Guthaben von Aktiven Versicherten sind aus Einkommen > 86 TCHF pro Jahr angespart worden. Diese 60 % Guthaben "besitzen" gleichzeitig auch einen Teil der restlichen 40 % Guthaben. Aufgrund dieser Zahlen ist es für die FDP AR nicht nachvollziehbar, welchen Weg die Vorsorgekommission in der Gesetzesrevision einschlägt.

Die FDP AR unterstützt das Vorhaben, das Finanzierungsverhältnis, wie in der Vorlage beschrieben, auf 40% zu 60%, zu ändern. Dies allerdings nur für den obligatorischen Teil der Versicherung (Maximal anrechenbarer Jahreslohn minus Koordinationsabzug). Für den überobligatorischen Teil muss das Finanzierungsverhältnis von 49% zu 51% beibehalten werden.

Koordinationsabzug

Im Weiteren stellt die FDP fest, dass die Vorlage keinerlei Ideen betreffend Koordinationsabzug von Teilzeitangestellten oder einer Unterscheidung der Arbeitnehmer-/Arbeitgeberanteile von Sparbeiträgen Obligatorium vs. Überobligatorium macht.

Die FDP AR möchte des Weiteren den Vorschlag einbringen, den Koordinationsabzug zu flexibilisieren und erlaubt sich die Formulierung des Kantons St. Gallen zu übernehmen: «Der Koordinationsabzug entspricht 20 % des massgebenden Lohns, höchstens der einfachen AHV-Altersrente». Damit wären höhere Zahlungen in den obligatorischen Teil des BVG und damit bessere Sparmöglichkeiten für die niedrigen Einkommen gegeben.

Berechnungsgrundlagen

Irritiert nimmt die FDP AR den Berechnungsvergleich der Vorsorgekommission auf Seite 6 zur Kenntnis:

Pensionskasse	UWS ₆₅ 2021	UWS ₆₅ Endziel	Jahr Endziel (bzw. UWS seit)	Sparguthaben im Alter 65 ¹⁾	Vorsorgeziel 25-65 ²⁾	Dauer Sparprozess	Aufteilung AN/AG-Beiträge ³⁾
PK AR	5.80%	5.40%	2023	719%	38.8%	18-70	49.1%/50.9%⁴⁾
Kanton AI	5.50% ⁵⁾	5.20%	2023	682%	35.4%	23-70	43.6%/56.4%
Kanton GL	5.75%	5.20%	2025	766%	39.8%	23-70	41.7%/58.3%
Kanton SG	6.40%	5.20%	(2019)	831%	43.2%	25-70	44.0%/56.0%
Stadt SG	5.20%	5.20%	(2019)	701%	36.4%	25-70	43.4%/56.6%
Kanton SH	5.20%	5.20%	(2018)	796%	41.4%	25-70	39.9%/60.1%
Kanton TG	5.15%	5.15%	(2020)	784%	40.4%	22-70	44.0%/56.0%
Kanton ZH	4.83%	4.67%	2022	800%	37.4%	21-70	40.0%/60.0%
Ø ohne PK AR	5.43%	5.12%		766%	39.2%		42.4 / 57.6%

Wohl wird die Dauer des Sparprozesses korrekt wiedergegeben (18 – 70), hingegen werden in der Berechnung des "Sparguthabens" im Alter 65 die Jahre im Alter von 18 – 24 nicht einberechnet. Wenn diese Jahre aber zu gleichen Rahmenbedingungen eingerechnet würden, resultierte ein Sparguthaben von rund 810 % - wir könnten uns also zu den BVG-Spitzenreitern zählen.

Sollte jedoch die Meinung sein, dass diese Sparguthaben nicht relevant seien (die Vorsorgekommission bezeichnet es im Umkehrschluss als "nicht sachgerecht"), müsste man diese sehr gute Lösung in Konsequenz wieder streichen, was nicht im Interesse der FDP AR ist.

Es ist nicht sachdienlich, dass aufgrund von statistischen Vergleichsrechnungen die Vorteile der PK AR schlecht gerechnet werden. Es sind heute immerhin rund 180 Personen in der Alterskategorie 18 - 25 versichert und sparen bereits in den jungen Jahren Kapital für die Rente an.

Weiter wird in dieser Berechnung nicht berücksichtigt, dass die PK AR die Guthaben während der letzten 6 Jahre mit durchschnittlich 2 % verzinst hat. Wenn wir nur schon diese Höherverzinsung in die Berechnungen einbauen, erhöht sich das Sparguthaben um 45 Prozentpunkte (!) (Basis Höherverzinsung hat zwischen 59 und 65 stattgefunden).

Wir bitten die Regierung mit der Vorlage des Gesetzes die effektiven Verzinsungen der Sparguthaben seit Umwandlung der PK AR im Jahr 2014 darzulegen.

Flexibilisierung beim Sparen

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden sind Einzahlungen in das BVG bereits ab dem 18 Lebensjahr verpflichtend. Die FDP AR möchte hier eine zusätzliche Flexibilisierung und neben der vorgesehenen "Pluslösung" einen Minussparplan ähnlich wie es die PK St. Gallen ihn vorsieht anregen. «Plus-», «Minus-» oder «Normal-» Sparpläne könnten den höheren Finanzbedarf von Jugendlichen und jungen Familien widerspiegeln und flexible Modelle für eine sichere Altersvorsorge bieten.

Die FDP AR bittet die Regierung im Bericht zur Vorlage an den Kantonsrat noch um Antworten auf die folgenden Fragen:

- Warum muss nach der Pensionierung, d.h. ab dem 66. Altersjahr immer noch in das BVG einbezahlt werden, auch wenn bereits Rente bezogen wird? Warum soll die Sparquote höher sein als bei jungen Sparern?
- Wie reagiert die «PKAR» auf eine allfällige Anpassung des Rentenalters auf 67. Wie würde dies die Sparzielquote und das notwendige Sparen beeinflussen?
- Welche Optionen der Flexibilisierung des Modells bieten sich, falls das «Nullzinsniveau» wieder verlassen wird?
- In welchem Gesetzesartikel wird geregelt, dass die PK AR als "umhüllende" Kasse geführt werden muss?

Besondere Bemerkungen / Anträge zu den einzelnen Gesetzesartikel

Art 5. Beitragsplan der Standardversicherung

Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der zu 40% mit Beiträgen der Versicherten und zu 60% mit Beiträgen der Arbeitgeber im obligatorischen Teil (einfache AHV-Rente minus Koordinationsabzug) und im überobligatorischen Teil zu 49% mit Beiträgen der Versicherten und zu 51% mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.

Art 6. Bemessungsgrundlagen

Absatz 2 (streichen)

Ergänzung Absatz 5 (neu)

Der Koordinationsabzug entspricht 20 % des massgebenden Lohns, höchstens der einfachen AHV-Altersrente.

Art 8a Anpassung an neues Bundesrecht

Die Änderung des Artikels 8a ist ausdrücklich zu begrüßen, da die Umsetzung den administrativen Aufwand verringert.

Art 13. 1 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer

Die FDP AR bittet um Auskunft darüber, wie die Wahlkreise aktuell definiert sind.

Art 17a. Einmalige Arbeitgebereinlage

Der Art 17a. ist obsolet und kann gestrichen werden.

Schlussbemerkungen

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und verbleiben mit freundlichen Grüßen

FDP.Die Liberalen

Appenzell Ausserrhoden



Monika Gessler
Präsidentin



Dr. Kai Henning Viehweger
Vernehmlassungen

Junge Grüne Appenzellerland
Steinegg 11
9042 Speicher
078 856 74 99

Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Speicher, 31.März 2022

**Teilrevision Gesetz über die Pensionskassen (PKG Rev 24)
Stellungnahme der Jungen Grünen Appenzellerland im Rahmen der Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Signer
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Zuge der aktuellen Vernehmlassung zum teilrevidierten Pensionskassengesetz nutzen die Jungen Grünen Appenzellerland gerne die Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Da unsere Mitglieder und Sympathisant*innen alle jung sind, hinterfragen wir das Konzept einer Pensionskasse hiermit grundsätzlich. Bis unsere Mitglieder ins Pensionsalter kommen, wird das System vermutlich veraltet und (hoffentlich) geändert oder schlimmstenfalls zusammengefallen sein. Die Demographie der Schweiz und somit auch des Kantons Appenzell Ausserrhoden zeigt eine deutliche Überalterung der Gesellschaft, welche es schwierig machen wird, die Vorsorge aufrecht zu erhalten. Daher befürworten wir eine Überarbeitung des gesamten Systems der Altersvorsorge. Zudem ist das Konzept einer Pensionskasse nicht sozial gerecht. Personen, welche kein oder nur wenig Geld einzahlen können, werden im Alter einen erheblichen finanziellen Nachteil erfahren. Daher befürworten wir das Konzept des bedingungslosen Grundeinkommens oder die Verstaatlichung der Altersvorsorge auf allen Ebenen und Säulen.

Unsere Hauptkritik an der vorliegenden Teilrevision des Pensionskassengesetzes ist, dass die Investitionen der PKAR nicht klar aufgeführt sind. Wir von den Jungen Grünen Appenzellerland fordern einen weiteren Artikel zur Regelung der Art der Investitionen. Diese sollen nachhaltig und klimafreundlich getätigt werden. Damit die Schweiz die CO₂-Neutralität und das Pariser Klimaabkommen bis 2050 einhalten kann, muss der Schweizer Finanzsektor klimaneutral investieren und nachhaltige Investitionen fördern. Wir fordern deshalb Nachhaltigkeit auf allen Ebenen. Uns erscheint es paradox, dass mit unserer Altersvorsorge die Zerstörung unseres Planeten und die Kriege der Welt mitfinanziert wird. Daher fordern wir auch von der Pensionskasse, dass die Vorsorge mit nachhaltigen, fossil-freien und CO₂-neutralen Investitionen sichergestellt wird.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für weitere allfällige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Junge Grüne Appenzellerland



Ladina Gähler
Co-Präsidentin



Nina Cramer
Co-Präsidentin



Kimberly Cramer
Mitglied

Präsident
Jens Weber



Sozialdemokratische Partei
Kanton Appenzell Ausserrhoden

Trogen, 20. Mai 2022

Sozialdemokratische Partei AR, Berg, Trogen
Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Per Email an: finanzen@ar.ch

Stellungnahme der Sozialdemokratischen Partei Appenzell Ausserrhoden zum PKG Rev 24

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Signer, geschätzter Paul
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei (SP) Appenzell Ausserrhoden bedankt sich für die Möglichkeit Stellung zu nehmen zum revidierten PK Gesetz AR (kurz: PKG Rev 24).

Gemäss Bundesgesetz kann das Gemeinwesen in AR Stellung beziehen zu den im PKG geregelten Finanzierungs- und Organisationselemente. Die paritätische Vorsorgekommission (weiter: VK) konkretisiert innerhalb der PKG-Vorgaben die Beiträge und setzt die Leistungen fest.

Einleitend kann gesagt werden, dass die Tabellen auf Seite 6 und 7 des Berichtes der VK eindrücklich zeigen, wie vergleichsweise mager der Arbeitgeber im Kanton AR sich seit jeher, aber insbes. seit in Krafttreten des PKG im Jahr 2013 an die Finanzierung der beruflichen Vorsorge seiner Mitarbeitenden beteiligt hat.

Im interkantonalen Vergleich zeigt sich zudem folgendes Bild. Die PKAR gehört zu den kantonalen PKs mit:

- den höchsten Netto-Kapitalerträgen (aber: erwirtschaftet mit dem Sparkapital der Versicherten),
- dem höchsten DK-Grad, d.h. mit den höchsten Wertschwankungsreserven,
- den tiefsten versicherungstechnischen Zinssätzen und den höchsten versicherungstechnischen Reserven.

Andererseits hat die PK AR erst seit vier Jahr angefangen, die Sparkapitalien höher als mit dem BVG-Mindestzins zu verzinsen. Dies nachdem bis 2018 eine zehnjährige Durststrecke mit BVG-Mindestverzinsung erfolgt war. Für die grosse Strukturreformen der PKAR als öffentlich-rechtliche Kasse (Primatswechsel, Ver selbständigung, Reduktion der versicherungstechnischen Parameter) hat der Kanton lediglich im Jahr 2018 einen vergleichsweisen kleinen Beitrag geleistet.

Wir haben bereits öfters darauf hingewiesen: die PKAR hat ein Sicherheitsdispositiv, der zu einer börsenkotierten Versicherungsgesellschaft passen würde, nicht aber für eine öffentlich-rechtliche Pensionskasse geeignet ist. Die PK AR verfügt über zu hohen Reserven, sowohl für die versicherungstechnische wie auch Wertschwankungsreserven. Dies geht an den Versicherten vorbei. Für die Versicherten gehören die Höhe des Umwandlungssatzes und der Verzinsung des Sparkapitals zu den relevanten Parametern. Gerade hier hat die PKAR ein sehr grosser Nachholbedarf.

Aus dieser Einleitung dürfte klar geworden sein: die SP AR ist nicht zufrieden mit der Art und Weise, worauf die Interessen der versicherten Mitarbeitenden des Kantons im Bereich der beruflichen Vorsorge wahrgenommen werden. Aus der Sicht der SP AR hängt die systematische Benachteiligung der Interessen der Versicherten zum grössten Teil mit den geltenden Governance-Strukturen der PK AR zusammen. Sollte sich diesbezüglich in den nächsten Jahren nichts ändern, wird die SP AR dafür plädieren, dass die PK

AR mit anderen Pensionskassen fusioniert, vorab mit anderen öffentlich-rechtlichen Pensionskassen in der Ostschweiz.

Die SP AR hat folgenden Bemerkungen zum revidierten PK-Gesetz.

Das BVG ist ein Spezialgesetz. Das BVG räumt einen sehr hohen Stellenwert ein für das Recht von Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam über den Anschluss an eine Pensionskasse zu entscheiden. Das Bundesgericht hat wiederholt geurteilt, dass Zwangsanschlüsse, d.h. eine im Gesetz festgelegte Anschlussverpflichtung, rechtlich nicht zulässig ist (bspw. in BGE 135 I 28) bzw. nur in enger Konsultation mit dem Personal erfolgen darf (BGE 146 V 169). Lediglich dort, wo der Kanton selbst Arbeitgeber ist, kann im PKG einen Anschluss an die PK AR zwingend vorgeschrieben werden.

Aus diesem Blickwinkel ist sehr fraglich, ob Art. 3 Abs. b rechtlich zulässig ist. Hier wird ein Zwangsanschluss von ARI und Spitalverbund AR vorgesehen, obwohl dies rechtlich gesehen eigenständige Rechtspersonen sind. Explizit unzulässig ist dies für Art. 3 Abs. c. D.h. diese Bestimmung ist bundesrechtswidrig. Die SP AR verlangt, dass dies korrigiert wird. Allenfalls wird sie die BVG-Aufsichtsbehörde um ihre Meinung anrufen. Die SP AR behält sich vor die Gesetzesrevision abzulehnen, falls diese Fragen nicht befriedigend geklärt werden.

Stellungnahme der SP AR zu den in der VL angefragten Themen:

Gesetzesartikel	Thema	Haltung SP AR	Begründung
Art. 3 Abs. b	Zwangsanschluss ARI und Spitalverbund AR	Ablehnung	Vermutlich bundesrechtswidrig, da das BVG als Spezialgesetz einen sehr hohen Stellenwert an die paritätische Kassenwahl einräumt.
Art. 3 Abs. c	Zwangsanschluss Schulgemeinden	Ablehnung	Unzulässig da klar bundesrechtswidrig, vgl. BGE 135 I 28
Art. 7 Abs. 5	Verwaltungskosten sollen neu paritätisch (AN: 40% /AG: 60%) finanziert werden	Einverstanden	Dies ist nur im Lichte der geänderten Sparbeitragsfinanzierung vertretbar, vgl. Art. 5 (neu).
Art. 10 Abs. 1a	Verwaltungskommission	Antrag	Neu soll über paritätische Vorsorge kommission gesprochen werden. Dies drückt präziser aus, worum es geht. Verwaltungskommission wird der Aufgabe die sie erfüllen nicht gerecht.
Art. 10 Abs. 1b	GL der PKAR als Organ	Überprüfung	Die GL einer PK hat u.E. nie eine Organstellung.
Art. 12 Abs. 2	Der Finanzdirektor ist von Amtes wegen Mitglied der VK	Ablehnung	Damit wird die PK AR immer der kantonalen Finanzpolitik unterstellt. In sehr viel andere Kantone zeigt sich, dass die PK sich dadurch nicht gesund weiterentwickeln kann.
Art. 12 Abs. 3	Präsidium der VK	Überarbeitung	Bisher war bei der PKAR immer der Finanzdirektor der PK-Präsident. Im PKG ist aufzunehmen, dass der Vorsitz zwingend zwischen AG und AN wechselt.
Art. 15 Abs. 1	Organstellung	Überprüfung	Nicht nachvollziehbar, wieso die Revisionsstelle Organ ist und der PK-Experte nicht. Der PK-Experte ist sehr viel wichtiger für die PK als es die Revisionsstelle ist.

Obwohl nicht Gegenstand vom Gesetz (PKG) und der laufenden Vernehmlassung, möchte die SP AR noch einmal festhalten, dass im Vorsorgereglement dringend zu ändern ist, dass:

- ein Kapitalbezug inskünftig zu 100% möglich sein sollte,
- PK-Einkäufe im Todesfall der versicherten Person als Sondertodesfallkapital separat ausbezahlt wird.

Die PK AR befindet sich zunehmend im Wettbewerb. Dies ist auch richtig, denn nur so werden die PKs sich gezwungenermassen vermehrt auf ihre Kernaufgabe «Wahrung der Interessen der Versicherten» fokussieren. Es kann nicht sein, dass ein Kassenvorstand die eigene Pensionskasse hier von sich aus weniger attraktiv macht. Es ist der Bundesgesetzgeber, der hier Schranken setzen soll.

Zum Schluss: Die SP AR ist der Meinung, dass das PK-Expertenmandat zwingend neu auszuschreiben ist. Der PK-Experte (Prevanto, vorher Swisscanto) ist seit Jahrzehnten PK-Experte der PK AR. Dieser PK-Experte ist nach Ansicht der SP AR mitverantwortlich dafür, dass die PK AR sehr arbeitgeber-orientiert ist.

Von den öffentlich-rechtlichen Pensionskassen der Schweiz hat die PK AR mit 1.5% einer der tiefsten versicherungstechnischen Zinssätze. Der Umwandlungssatz wird davon abgeleitet. Dies, zusammen mit der nun eingetretene Zinswende, führt dazu, dass es für die SP AR fraglich ist, ob der vorgeschlagenen weiteren Reduktion des Umwandlungssatzes zwingend und unvermeidlich ist.

Die SP AR verlangt, dass der Verwaltungskommission eine Zweitmeinung bei einem nicht im Mandatsverhältnis stehenden PK-Experten einholt, ob und wie eine solche Reduktion vermieden werden kann.

—
Freundliche Grüsse
Jens Weber
Präsident SP AR



Anick Volger
Teufenbergstrasse 399
9105 Schönengrund

079 711 52 02
a.volger@bluewin.ch

Anick Volger
Präsident SVP AR

SVP AR, Anick Volger, Teufenbergstrasse 399, 9105 Schönengrund

Per Mail: finanzen@ar.ch (PDF und Word)

Schönengrund, 4. Mai 2022

Vernehmlassung zum Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision (PKG Rev 24)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 18. März 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Pensionskassengesetzes ein. Für die Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Wir werden unsere Anliegen in einigen grundlegenden Gedanken darstellen und zu den relevanten Artikeln direkt Stellung beziehen.

Mit den geplanten Massnahmen im Bereich Umwandlungssatz sowie Verteilung der Beiträge (40/60) wird der Kanton Appenzell Ausserrhoden einmal mehr zum Vorreiter im Vergleich zu anderen Kantonen. Die Vorlage schießt insgesamt über das Ziel hinaus und ist überaus Arbeitnehmerfreundlich, wohingegen die Arbeitgeber sprich der Steuerzahler die gesamte Last zu tragen hat. Wir erwarten, dass die Beiträge weiterhin solidarisch sprich je 50 % verteilt werden. Zeichnet sich eine übermässige Belastung der Arbeitnehmer ab, könnten wir uns maximal ein Verteilschlüssel von 45 % zu 55 % vorstellen. Die SVP AR unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung im Bereich des Umwandlungssatzes. Das Ziel sollte jedoch klar bei <5.0 % gelegt werden. Damit gehen wir davon aus, dass in den nächsten 10 Jahren keine weiteren Korrekturen oder Ausfinanzierungen nötig werden.

Die Streichung der prozentualen Obergrenze für den Verwaltungskostenbeitrag ist weder nachvollziehbar noch tolerierbar. Die SVP AR erwartet, dass diese bei 0.5 % bleibt oder zumindest an einer prozentualen Begrenzung festgehalten wird.

Der Einführung des autonomen Nachvollzuges von Bundesrecht steht die SVP AR skeptisch gegenüber. Im Grundsatz sind wir der Meinung, dass die Kompetenzen wie bisher belassen werden, es gibt keine zwingenden Gründe weshalb diese Kompetenz dem Gesetzgeber entzogen werden sollte. Das Bundesrecht gibt in aller Regel eine Bandbreite vor, in welcher eine Umsetzung möglich ist und der Rest liegt dann bei der gesetzgebenden Behörde. Diesen Spielraum soll der Kantonsrat nutzen können, zumal diesbezüglich auch immer hohe, wiederkehrende Kosten generiert werden. Allenfalls könnten wir uns im Bereich Nachvollzug von zwingendem Bundesrecht ohne sogenannten Spielraum, einen autonomen Vollzug vorstellen.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse
Schweizerische Volkspartei AR

Anick Volger
Präsident

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24)

Tabelle für Vernehmlassungsantworten

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
I. Allgemeines	
Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Versicherungssystem ¹ Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt. ² Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat). ³ Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat). ⁴ Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.	
II. Finanzierung ^(2.)	
Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung ¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.	Vorlage schiesst über Ziel hinaus. Ziel sollte sein 50/50 max. 45/55.

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 7 Jahresbeiträge</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 7a Sparbeiträge</p> <p>¹ Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p> <p>² In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>	
<p>Art. 7b Risikobeiträge</p> <p>¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p> <p>² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>¹ Der Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>	<p>Streichung! Weder nachvollziehbar noch tolerierbar. Wir erwarten, dass es bei 0.5 % bleibt oder zumindest eine prozentuale Begrenzung festgehalten wird.</p>
<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p> <p>¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>	<p>Keine Notwendigkeit. Handhabe wie bisher. Bandbreite wird vom Bundesrecht vorgegeben und der Rest liegt bei der gesetzgebenden Behörde.</p>
<p>IV. Organisation (4.)</p>	
<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p> <p>¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>	
<p>V. Übergangsbestimmungen (5.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten
<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p> <p>² Für die Erreichung des Finanzierungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.</p>	
<p>VI. Schlussbestimmungen (6.)</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Tabelle 2

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Arlette Schläpfer, a.KR
Rietli 1
9411 Schachen b. Reute
Tel. 071 891 57 62
arlette.schlaepfer@bluewin.ch

9411 Schachen bei Reute, 17. Mai 2022

Stellungnahme der Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) zur Vernehmlassung zum Gesetz über die Pensionskasse; Teilrevision (PKG Rev 24)

Geschätzter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. März 2022 laden Sie uns ein, zum Gesetz über die Pensionskasse, Teilrevision Stellung zu nehmen, wofür wir uns bedanken. Gerne äussern sich die Parteiunabhängigen Appenzell Ausserrhoden (PU AR) fristgerecht zu dieser Vernehmlassung wie folgt:

Grundsätzliche Bemerkungen

- Die zur Verfügung gestellten Unterlagen, insbesondere der Bericht der Verwaltungskommission sind sehr detailliert, informativ und gut dargestellt. Die offene und klare Darstellung der vergangenen Revisionen bzw. deren Auswirkungen und die Folgen der erneuten Revision begrüssen wir. Wir werden uns in den folgenden Abschnitten ausschliesslich auf diesen Bericht beziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber nur für die Finanzierungsbestimmungen und nicht für die Leistungen zuständig ist.
- Es ist unbestritten, dass eine erneute Teilrevision notwendig ist, obwohl nur sehr wenige Gesetze derart gehäuft revidiert werden müssen. Gleichzeitig begrüssen wir ausdrücklich die Möglichkeit in Art. 8a, dass die Verwaltungskommission allfällig sich änderndes Bundesrecht angemessen direkt umsetzen kann.
- Wir bedauern sehr, dass sich der PK-Vergleich ausschliesslich auf andere öffentlich-rechtliche Pensionskassen bezieht. Elementare Vergleiche mit privaten Pensionskassen würden zweifellos aufzeigen, dass wir gesamthaft eine Pensionskasse mit sehr guten Bedingungen und Leistungen besitzen. Ist doch die PKAR eine umhüllende Kasse im Vergleich zu Lösungen, welche nur dem BVG-Minimum entsprechen oder im überobligatorischen Bereich sehr schlechte Konditionen bieten.

Nun direkt zu den vier Revisionszielen (ab Seite 7 des Berichts). Diese Bemerkungen erfolgen unabhängig von der Zuständigkeit der Regelung (Gesetzgeber bzw. Verwaltungskommission).

1. *Steigerung der Attraktivität der PKAR:* Mit dem Vorschlag des Beitragsanteils von 60 % zu Lasten der Arbeitgebenden hat sicher kein potentieller Arbeitgeber «Anschlussgelüste». Inwieweit sich Arbeitnehmende mit den Konditionen einer PK bei einem Stellenwechsel beschäftigen, ist erfahrungsgemäss fraglich. Eine gewisse Attraktivitätssteigerung wäre mit freiwilligen Beitragserhöhungen seitens der Arbeitnehmer mög-

lich. Aus diesem Grund sind die PU AR allenfalls bereit für eine Beitragsaufteilung von 45% zu 55 %, nicht aber für 40% zu 60 %. Mehrkosten von 1,9 Mio. Franken allein für den Kanton bei der heutigen Lohnsumme sind nicht tragbar, auch wenn dies gestaffelt eingeführt wird. Wir verweisen diesbezüglich auf die Eintretensvoten anlässlich der Genehmigung der Staatsrechnung 2021 (Mehrausgaben, Steuersenkungsforderungen). Mit der nicht paritätischen Aufteilung haben somit die meisten Arbeitnehmenden mindestens teilweise auch die Variante «Einkauf» offen. Gleichzeitig wird aber mit der vorgeschlagenen Aufteilung der Verwaltungskosten die Attraktivität wieder geschmälert. Diese sollen analog der 1. Säule (AHV) weiterhin vollumfänglich von den Arbeitgebern getragen und in der Höhe beschränkt bleiben. Eine Attraktivitätssteigerung ergibt sich auch aus der (Wieder-)Einführung des Leistungsprimats im Risikobereich. Dies ist klar zu unterstützen.

2. *Eindämmung der Umverteilung:* Die Reduktion des Umwandlungssatzes (UWS) auf 5 % ist unvermeidlich und zu begrüssen. Zu begrüssen ist in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit der Umverteilung bzw. Quersubventionierung von 0,7 % aus der Risikoprämie. Ob die Lebenserwartung weiterhin stets ansteigt, bezweifeln wir, sind doch die dargestellten Zahlen nur bis 2015 aktualisiert. Mit der beabsichtigten Senkung des UWS wird aber nur der Entwicklung bis dato Rechnung getragen.
3. *Stärkung der finanziellen Stabilität:* Die finanzielle Stabilität ist das A und O einer vollkapitalisierten Pensionskasse.
4. *Erhalt des Leistungsniveaus:* Unter Berücksichtigung von Punkt 1 der Revisionsziele ist das Leistungsniveau zwingend zu erhalten. Dementsprechend haben wir gegen die Beitragsanpassungen nichts einzuwenden. Bei weiterer effektiver Senkung unter das Leistungsziel von 55 % des versicherten Jahreslohnes ist eine angemessene Weiterführung des Lebensstandards im Alter nicht mehr gewährleistet. Die vorgesehene maximale Renteneinbusse von 2 % wird ausdrücklich befürwortet. Es gilt eine frühzeitige Pensionierungswelle im Jahr 2023 zu vermeiden. Es bleibt zu hoffen, dass die PK diesen Ausgleich bis zum Jahrgang 1981 auch zu tragen in der Lage ist.

Wir bedanken uns für die wohlwollende Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Parteiunabhängige Appenzell Ausserrhoden

sig. Arlette Schläpfer,
Verantwortliche Vernehmlassungen

Arbeitsgruppe der PU AR:
KR Alfred Wirz, KR Gabriela Wirth Barben

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24)

Tabelle für Vernehmlassungsantworten

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten PU AR
I. Allgemeines	
Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:	
Art. 4 Versicherungssystem 1 Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt. 2 Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat). 3 Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat). 4 Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.	einverstanden
II. Finanzierung (2.)	
Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung 1 Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.	Nicht einverstanden Bevorzugt: 50 zu 50 %, oder Variante 45 zu 55 %

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten PU AR
<p>Art. 7 Jahresbeiträge</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 7a Sparbeiträge</p> <p>¹ Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p> <p>² In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>	
<p>Art. 7b Risikobeiträge</p> <p>¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p> <p>² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>	<p>einverstanden</p>

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten PU AR
<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>¹ Der Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>	<p>Bisherigen Art. 7, Abs. 5 beibehalten</p>
<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p> <p>¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>	<p>einverstanden</p>
<p>IV. Organisation (4.)</p>	
<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p> <p>¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>	<p>einverstanden</p>
<p>V. Übergangsbestimmungen (5.)</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Vernehmlassungsantworten PU AR
<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p> <p>¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p> <p>² Für die Erreichung des Finanzierungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.</p>	
<p>VI. Schlussbestimmungen (6.)</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Tabelle 2

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %



Sekretariat Verwaltungsrat, Krombach 3, 9102 Herisau

Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Eingegangen

24. Mai 2022

Departement Finanzen

blattmann@rlaw.ch

Herisau, 19. Mai 2022

per E-Mail an: finanzen@ar.ch

PKG Revision 2023

Vernehmlassung des Spitalverbunds Appenzell Ausserrhoden (SVAR)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit E-Mail vom 20. März 2022 haben Sie uns freundlicherweise zur Vernehmlassung betreffend Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG) eingeladen. Gerne reichen wir Ihnen hiermit fristgemäss die Stellungnahme des SVAR ein.

1. Finanzierung der Beitragspläne (Art. 5 PKG)

Aktuell erfolgt die Finanzierung der Beitragspläne auf paritätischer Basis, das heisst zu je 50% durch die Arbeitgebenden und die Versicherten. Im Rahmen der Teilrevision sollen die Spar- und Risikobeiträge neu zu 60% durch die Arbeitgebenden und zu 40% durch die Versicherten erbracht werden. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgebracht, dass das bestehende Beitragsverhältnis zwischen Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden «mit Blick auf vergleichbare Pensionskassen und die Gewinnung von Mitarbeitenden» zu überdenken sei (vgl. Seite 5, Ziffer 4, des Erläuternden Berichts).

Zweifelsohne wirkt sich die angedachte Änderung des Beitragsverhältnisses nicht nachteilig auf die Personalrekrutierung durch die angeschlossenen Arbeitgebenden aus. Ebenso wenig wird dies aber ausschlaggebend für den Entscheid potentieller zukünftiger Arbeitnehmenden sein, ein Anstellungsverhältnis mit einem bei der Pensionskasse AR angeschlossenen Arbeitgebenden abzuschliessen. Das gilt insbesondere für jüngere Mitarbeitende. Viel zentraler für den Anstellungsentscheid der Mitarbeitenden aller Altersschichten ist in *erster Linie* die Entschädigung. Hinzu kommt *zweitens*, dass die kantonale Personalgesetzgebung im Vergleich zu privatwirtschaftlichen Unternehmen einen überdurchschnittlichen Arbeitnehmerschutz bietet (wie beispielsweise Kündigungsvoraussetzungen, Kündigungsfristen, Dauer der Lohnfortzahlungspflicht etc.).



Die beiden vorerwähnten Aspekte sind bei weitem Anreiz genug für eine Anstellung und bedürfen keiner weiteren, pensionskassenspezifischen Incentivierung.

Im Weiteren ist zu bedenken, dass die überwiegende Mehrheit der gesamtschweizerischen Pensionskassenanschlüsse nach wie vor auf Basis paritätischer Beitragsleistungen erfolgt.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen ist nicht einzusehen, weshalb von der paritätischen Finanzierung abgewichen werden soll.

Neben den vorerwähnten Gründen spricht sich der **Verwaltungsrat des SVAR** vor allem aber deshalb **gegen die angedachte Beitragsänderung** aus, weil eine solche **massive zusätzliche finanzielle Belastungen** des SVAR (sowie aller anderen angeschlossenen Arbeitgebenden) nach sich ziehen würde.

Von einer 10%-igen Beitragserhöhung wäre der SVAR als grösster kantonaler Arbeitgeber am stärksten betroffen. So würden die Arbeitgeberbeiträge von aktuell jährlich CHF 5,059 Mio. massiv um CHF 1,221 Mio. auf CHF 6,28 Mio. im Jahr 2026 steigen (vgl. S. 10 des Erläuternden Berichts).

Eine derart substantielle Erhöhung könnte der SVAR nicht aus eigener Krafts stemmen. Schon gar nicht neben allen anderen, von ihm in absehbarer Zukunft noch zusätzlich zu erbringenden und mit entsprechenden Mehrkosten verbundenen Aufgaben und Leistungen.

Daher wäre der SVAR im Fall einer Annahme der Teilrevision zwingend auf zusätzliche Unterstützungsleistungen der öffentlichen Hand angewiesen.

Der SVAR **behält sich** deshalb ausdrücklich die Beantragung zusätzlicher Unterstützungsleistungen bei der Regierung in Höhe der jährlich durch die Beitragserhöhung anfallenden Mehrkosten **vor** (sei dies in Form zusätzlicher GWL, ausserordentlicher Betriebsbeiträge oder anderer geldwerten Leistungen), sollte es tatsächlich zu einer gesetzlich aufgezwungenen Beitragsänderung zulasten des SVAR kommen.

Müsste sich der SVAR einer solchen Beitragserhöhung unterziehen, wäre dies im Übrigen nichts anderes als eine weitere zusätzliche Hürde, welche sich – wenn überhaupt - nur schwer mit dem Prinzip der Selbständigkeit vereinbaren liesse.

2. Ausnahmeregelung zu Art. 3 Abs. 1 PKG (keine Anschlusspflicht)

Sollte der Gesetzgeber trotz den dargelegten Bedenken und Vorbehalten wider Erwarten an einer Beitragserhöhung zulasten der Arbeitgebenden festhalten, **beantragen wir, den SVAR von der obligatorischen Anschlusspflicht an die PK AR auszunehmen.**

Solches liesse sich unschwer durch eine entsprechende Anpassung von Art. 3 Abs. 1 lit.b PKG oder anderweitig durch die Aufnahme einer Ausnahmeregelung bewerkstelligen.



Wir hoffen, dass unsere im Rahmen der Vernehmlassung vorgebrachten Argumente und Überlegungen Eingang in die Teilrevision des PK-Gesetzes finden und gebührend berücksichtigt werden.

Freundliche Grüsse

Thomas Blattmann
VR-Sekretär

Verbändekonferenz
von Appenzell A.Rh.
9100 Herisau

An das
Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Herisau, 20.05.2022

Teilrevision des Pensionskassengesetzes:

Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Als Präsident der Verbändekonferenz und des Staatspersonalverbandes entschuldige ich mich, dass ich meine kurze Vernehmlassung erst jetzt und damit verspätet einreiche. Aber da der VPOD bereits eine ausführliche Vernehmlassung eingereicht hat, welche sich grundsätzlich mit der Haltung der Verbändekonferenz und meines Verbandes deckt, ist diese Eingabe lediglich als Wiederholung mit einigen Ergänzungen zu verstehen.

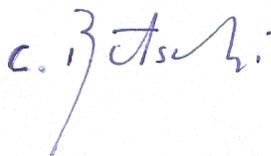
Die vorliegende Teilrevision wird ausdrücklich begrüsst, zumal dieser Schritt längst überfällig war, um unsere Kasse und damit auch den Kanton wieder etwas konkurrenzfähiger gegenüber anderen Kantonen zu machen. Wie der VPOD richtig festgehalten hat, ist aber alles daran zu setzen, dass die Verwaltungskosten im bisherigen Rahmen bleiben bzw. 0,5 % nicht überschreiten. Zu bedauern ist, dass mit dieser Teilrevision die Frage des Koordinationsabzuges nicht aufgenommen und eine Angleichung an die Lösung, wie sie beispielsweise der Kantons St.Gallen kennt, in Betracht gezogen worden ist. Damit könnte die Altersvorsorge jener Personen, welche ohnehin über eine geringe Rente verfügen werden, etwas verbessert werden.

Ich verzichte an dieser Stelle darauf, ausführliche Darlegungen zu den weiteren Problemen, mit welchen sich die Pensionskasse auseinanderzusetzen hat, abzugeben. Der Staatspersonalver-

band ist aber der Ansicht, dass die Leistungsfähigkeit der Kasse gewährleistet werden muss, selbst wenn dies mit einer weiteren Reduktion des Umwandlungssatzes verbunden ist. Umgekehrt geht es aber auch nicht darum, beliebige Reserven zu öffnen. Die Pensionskasse soll ihren Handlungsspielraum nutzen und beispielsweise eine zusätzliche Verzinsung der Guthaben beschliessen, wenn dies der Geschäftsgang erlaubt. Aktuell ist ausserdem in Betracht zu ziehen, dass geeignete Massnahmen in Betracht zu ziehen sind, wenn beispielsweise die Inflation mittel- oder längerfristig spürbar ansteigt.

Freundliche Grüsse

Für den Staatspersonalverband und
die Verbändekonferenz von Appenzell Ausserrhoden:

A handwritten signature in blue ink, reading 'c. Bötschi'.

Christian Bötschi

Zustellung an:

- Departement Finanzen
- Pensionskasse AR

Präsident LAR
Michael Weber
Platz 1235
9428 Walzenhausen
ar.weber@yahoo.com

Departement Finanzen AR
Regierungsgebäude
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Walzenhausen, 26. April 2022

Vernehmlassung „Teilrevision Pensionskassengesetz“

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Signer
Sehr geehrte Frau Fries, sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur o.g. Vernehmlassung danke ich Ihnen im Namen des Lehrerverbandes Appenzell Ausserrhoden (LAR) bestens.

Der LAR begrüsst die Stossrichtung des Kantons, für seine Angestellten die Attraktivität der Pensionskasse zu steigern. Die geplante Änderung des Beitragsverhältnisses AG 60%, AN 40% ist ein Schritt in die richtige Richtung. Die geplante Senkung des Umwandlungssatzes auf 5.0% hingegen wird die Renten massiv kürzen. Falls irgendwie möglich, soll auf eine derart starke Senkung des UWS verzichtet werden.

Im Namen des LAR-Vorstandes danke ich Ihnen, Herr Regierungsrat Signer, für Ihre Bemühungen im Dienste der Lehrkräfte und somit der Schule AR.

Freundliche Grüsse



Michael Weber, Präsident Lehrerverband Appenzell A.Rh. (LAR)

Departement Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau

Vernehmlassung Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision (PKG Rev24)

St. Gallen, 20. Mai 2022

Sehr geehrte Herr Regierungsrat Signer, lieber Paul
Sehr geehrte Damen und Herren

Der vpod ostschweiz bedankt sich für die Einladung zur Vernehmlassung zum Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision (PKG Rev 24). Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

In den Erwägungen unter 1. Allgemeines steht, dass das übergeordnete sozialpolitische Leistungsziel in der Bundesverfassung vorgegeben sei, nämlich, dass durch die obligatorische Vorsorge, also durch die Kombination der AHV und des obligatorischen Teils des BVG die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung möglich sein müsse.

Es ist klar, dass dieses Ziel schon heute oft nicht erreicht werden kann. Viele, die ein Leben lang gearbeitet haben, finden sich nach der Pension auf dem Sozialamt und in Altersarmut wieder. Es sind vor allem Frauen davon betroffen. Deshalb ist es essentiell, eine gute Pensionskasse anzubieten, auch, um die Attraktivität als Arbeitgeber:in zu erhalten.

Nach der Revision ist es für die Versicherten möglich, während ihrer berufstätigen Lebensphase höhere Beträge/Einmaleinlagen in die pkar einzubezahlen. Dies ist ein wichtiger Punkt, um die Chance zu erhöhen, nach der Pensionierung genügend Geld zum Leben zu erhalten.

Das wiederholte Senken des Umwandlungssatzes ist ein grosser Wermutstropfen an der Revisionsvorlage. Es ist dies nunmehr die dritte Senkung. Die Arbeitgeber:innen haben sich bisher in eher bescheidenem Rahmen an den erfolgten Senkungen der Umwandlungssätze beteiligt. Die Hauptlast wurde von der Pensionskasse und den Versicherten, also letztlich von den Versicherten getragen. Aufgrund der aktuellen Situation der Kasse ist der vpod ostschweiz der Ansicht, dass **eine weitere Senkung des Umwandlungssatzes seitens der Pensionskasse nochmals überprüft werden sollte**. Aufgrund der letzten Abschlüsse der pkar und der vorhandenen stillen Reserven scheint dies nicht wirklich zwingend.

Die Beitragsfinanzierung ist für die Versicherten ein zentrales Element ihrer Versicherung. Die bisherige paritätische Finanzierung der Beiträge durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende war und ist in der Finanzierung öffentlich-rechtlicher Pensionskassen ein Fremdkörper der aufgehoben gehört. Der vpod ostschweiz begrüsst daher die **vorgeschlagene Finanzierung in Art. 5 PKG**, welche im Vergleich zu den übrigen öffentlichen-rechtlichen Kassen gleich lange Spiesse schafft. Dies vor allem auch im Zusammenhang mit dem Fachkräftemangel, welcher bei der Rekrutierung von gut bis sehr gut qualifizierten Kaderpersonen und Spezialist:innen die Konkurrenzfähigkeit des Kantons deutlich verbessern wird. Es ist aber zwingend darauf zu achten, dass die Verwaltungskosten im Vergleich zu heute nicht steigen (0.5% nicht überschreiten), da es sonst schnell keine 40% : 60% Lösung mehr ist, sondern eine 45% zu 55% oder noch schlechter. Dies wäre nicht akzeptabel.

Positiv sieht der vpod ostschweiz auch, dass im **Vorsorgefall „Invalidität und Tod“** neu das Leistungsprimat gelten soll. Dies ist besonders für Menschen mit Beitragslücken, oft Frauen, ein Mehrwert.

Dringend im Auge behalten muss die Verwaltungskommission die **künftige Teuerung**. Darauf ist gegebenenfalls zu reagieren.

Zudem muss die **Verzinsung der Altersbeiträge** erhöht werden. Dies kann und soll die pkar in eigener Regie tun.

Die pkar soll ausserdem aktiv daran arbeiten, dass die erwirtschafteten Gewinne möglichst den aktiv Versicherten gutgeschrieben werden. Die Anlageergebnisse der letzten Jahre wurden doch in sehr beschränktem Ausmass an die aktiven Versicherten weitergegeben. Die berechtigten Sicherheitsbedürfnisse der Kasse müssen mit den Gutschriften an die Versicherten in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. Was in den letzten Jahren nach Dafürhalten des vpod ostschweiz nicht immer der Fall war. Hier besteht angesichts des sehr guten Zustandes der Kasse Nachholbedarf. Die Versicherten dürfen nicht vergessen werden, ihnen sollen die wiederholt guten Ergebnisse der Kasse so weit als möglich gutgeschrieben werden – dem Hauptzweck der pkar entsprechend.

Freundliche Grüsse



Regionalsekretärin vpod ostschweiz

Co-Präsidium KMK

Franziska Müller
Frauenrüti 321
9035 Grub
078 740 28 66
franziska.mueller@kst.ch

Thomas Berli
Quellenweg 12
9410 Heiden
076 477 79 42
thomas.berli@kst.ch



Kanton Appenzell Ausserrhoden
Departement Bildung und Kultur
Regierungsgebäude
9102 Herisau

Heiden, 19. Mai 2022

Stellungnahme der Konferenz der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen (KMK) zur Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Signer, geschätzter Paul
Sehr geehrte Damen und Herren

Die KMK bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme, die Vorarbeit und die gute Grundlage für die Vernehmlassung. Die KMK begrüsst die Revision des Gesetzes über die Pensionskasse AR. Auch wir sehen im Bereich der Altersvorsorge grossen Handlungsbedarf und erachten den Kompromiss zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden als grundsätzlich gelungen.

Die vorgeschlagene Beitragsaufteilung von neu 40% zu 60% betrachten wir als sehr positiv. Unter den aktuellen Umständen ist die Altersvorsorge unseres Kantons nicht mehr konkurrenzfähig mit anderen Kantonen oder privaten Arbeitgebern, weshalb wir die für die Arbeitnehmenden grosszügigeren Sparpläne als überfällig betrachten.

Die aktuell ausgeprägte finanzielle Umverteilung von aktiv Versicherten zu Rentenbeziehenden erachten wir als sehr problematisch und begrüssen grundsätzlich Bestrebungen zur Reduktion dieses Generationenkonfliktes. Trotzdem stehen wir einer weiteren Reduktion des Rentenniveaus kritisch gegenüber. Es ist absolut zwingend, dass die Pensionskassenrenten auf dem aktuellen Niveau gehalten werden können. Anpassungen der Umwandlungssätze in anderen Kantonen haben gezeigt, dass es insbesondere für ältere Lehrpersonen finanziell attraktiver wäre, sich noch vor Inkrafttreten der neuen Regelungen frühzeitig pensionieren zu lassen, anstatt noch bis zum regulären Pensionsalter weiterzuarbeiten. Eine derartige Situation gilt es zwingend zu vermeiden, da dies den aktuell schon deutlich spürbaren Lehrermangel in Appenzell Ausserrhoden noch merklich weiter verschärfen könnte. Entsprechend betrachten wir die vorgeschlagenen Abfederungsmassnahmen als zwingend.

Dem Wechsel vom Beitrags- aufs Leistungsprimat bei Invalidität und Tod stehen wir grundsätzlich positiv gegenüber. Es scheint uns aber, als hätte man nicht daran gedacht, dass die Pensen der Lehrpersonen unter Umständen von einem Jahr aufs andere beachtlichen Schwankungen ausgesetzt sind – dies einerseits aufgrund der schwankenden Schülerzahlen und andererseits wegen den unterschiedlich belegten Wahlfächern. Dies kann von den Lehrpersonen selbst kaum direkt beeinflusst werden. Wir betrachten es als sehr stossend, dass die Versicherungsleistungen einer Lehrperson unter Umständen stark reduziert wären, nur weil sie im Jahr des Ereignisses ein unerwartet kleineres Pensum zu unterrichten hatte. Lehrpersonen sollten nicht zusätzlich für ihre schwankenden Pensen bestraft werden. Entsprechend schlagen wir vor, dass die Leistungen im Falle von Invalidität und Tod auf der Grundlage eines gemittelten Lohns der letzten fünf Jahre ermittelt werden.

Unsere Stellungnahme zu einzelnen Gesetzesbestimmungen haben wir in der Synopse aufgenommen. Konkrete Änderungsvorschläge sind jeweils als solche gekennzeichnet.

Freundliche Grüsse

Im Namen der Mitarbeitenden der Kantonsschule Trogen



Franziska Müller
Co-Präsidium der KMK



Thomas Berli

Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG Rev 24)

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat	Vernehmlassungsantwort der KMK
I. Allgemeines	
Der Erlass «Gesetz über die Pensionskasse AR (PKG; bGS 142.22) vom 10. Juni 2013 (Stand 1. Juni 2018)» wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 4 Versicherungssystem</p> <p>¹ Die Pensionskasse AR wird nach dem Grundsatz der Vollkapitalisierung geführt.</p> <p>² Sie erbringt Altersleistungen auf der Grundlage des Sparguthabens (Beitragsprimat).</p> <p>³ Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des versicherten Lohns (Leistungsprimat).</p>	<p>Die KMK begrüsst grundsätzlich den Wechsel vom Beitrags- aufs Leistungsprimat. Dabei ist aber zwingend zu beachten, dass Lehrpersonen nicht unverschuldet für ihre stets schwankenden Pensen bestraft werden. Auf der Stufe Sek II (und bald auch in der Volksschule) arbeiten wir alle mit Bandbreitenverträgen. Ihr effektives Arbeitspensum können Lehrpersonen somit nur teilweise beeinflussen – im Normalfall können wir uns Jahr für Jahr lediglich den von den Schulleitungen zugeteilten Lektionen anzupassen. Entsprechend erhalten Lehrpersonen regelmässig einen neu angepassten Pensionskassenausweis. Für die Altersleistungen gleichen sich diese Schwankungen bis zur Pension meist aus. Es wäre aber sehr stossend, wenn die Leistungen bei Invalidität oder Tod wesentlich kleiner wären als erwartet, nur weil man im aktuellen Schuljahr gerade 10% weniger Penum erhalten hat als in den Jahren zuvor.</p> <p>Änderungsvorschlag: ³ Sie erbringt Leistungen bei Invalidität und Tod vor der Pensionierung auf der Grundlage des durchschnittlich versicherten Lohns der letzten fünf Jahre (Leistungsprimat).</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat	Vernehmlassungsantwort der KMK
<p>⁴ Für Versicherte, die von Gesetzes wegen der Pensionskasse AR angeschlossen sind, gilt die Standardversicherung. In Anschlussverträgen können davon abweichende Versicherungen angeboten werden.</p>	
<p>II. Finanzierung (2.)</p>	
<p>Art. 5 Beitragsplan der Standardversicherung</p> <p>¹ Die Standardversicherung beruht auf einem Beitragsplan, der gesamthaft zu 40 % mit Beiträgen der Versicherten und zu 60 % mit Beiträgen der Arbeitgeber finanziert wird.</p>	<p>Die KMK begrüsst diese neue Regelung sehr, dies ist eine spürbare Verbesserung in der Attraktivität unseres Kantons als Arbeitgeber. Interne Umfragen des Vereins Schweizerischer Gymnasiallehrpersonen (VSG) haben ergeben, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden bei den Bedingungen der Altersvorsorge im Vergleich mit den restlichen Kantonen zum hintersten Viertel gehört. Eine Anpassung des Beitragsplans ist eine spürbare Verbesserung für die Arbeitnehmenden.</p>
<p>Art. 7 Jahresbeiträge</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Die Verwaltungskommission legt die Jahresbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben im Vorsorgereglement fest. Neufestlegungen können nur auf den Beginn eines Jahres erfolgen und sind spätestens sechs Monate bevor sie wirksam werden zu veröffentlichen.</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat	Vernehmlassungsantwort der KMK
<p>Art. 7a Sparbeiträge</p> <p>¹ Die Sparbeiträge dienen der Äufnung des Sparguthabens.</p> <p>² In der Standardversicherung betragen die Sparbeiträge in Prozent des versicherten Jahreslohnes:</p> <p><i>Tabelle 2</i></p>	
<p>Art. 7b Risikobeiträge</p> <p>¹ Die Risikobeiträge dienen zur Finanzierung der Leistungen bei Invalidität und Tod. Sie können einen Anteil zur Finanzierung eines höheren Umwandlungssatzes enthalten.</p> <p>² In der Standardversicherung beträgt der Risikobeitrag für Versicherte und Arbeitgeber gesamthaft maximal 4 % des versicherten Jahreslohnes.</p>	
<p>Art. 7c Verwaltungskostenbeitrag</p> <p>¹ Der Pensionskasse AR erhebt einen angemessenen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.</p> <p>² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt.</p>	<p>Änderungsvorschlag: ² Die Höhe des Beitrags wird auf der Grundlage der Verwaltungskosten der letzten Betriebsrechnung und unter Berücksichtigung des Voranschlags des Erhebungsjahrs festgelegt und wird von den Arbeitgebern getragen.</p>
<p>Art. 8a Anpassungen an neues Bundesrecht</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat	Vernehmlassungsantwort der KMK
<p>¹ Ändern sich die bundesrechtlichen Grundlagen für die Beitragsbemessung, so ergreift die Verwaltungskommission angemessene Massnahmen, um unmittelbare Härten für die Versicherten oder die Arbeitgeber zu vermeiden oder abzuschwächen.</p> <p>² Die Verwaltungskommission kann zu diesem Zweck insbesondere vom Koordinationsabzug gemäss Art. 6 Abs. 2 und vom Beitragsrahmen gemäss Art. 7a Abs. 2 abweichen.</p>	
IV. Organisation (4.)	
<p>Art. 13 Wahlkreise, Wahlreglement und Amtsdauer</p> <p>¹ Für die Wahl der Arbeitgebervertreter und Arbeitnehmervertreter teilt die Verwaltungskommission die Versicherten in Wahlkreise ein. Dabei achtet sie auf eine möglichst ausgewogene Aufteilung der Versicherten auf die Wahlkreise.</p>	
V. Übergangsbestimmungen (5.)	
<p>Art. 17b Teilrevision vom ...</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat	Vernehmlassungsantwort der KMK
<p>¹ Die Verwaltungskommission passt die Finanzierung der Standardversicherung schrittweise an den neuen Beitragsplan an.</p> <p>² Für die Erreichung des Finanzierungsverhältnisses nach Art. 5 gilt eine Umsetzungsfrist von zwei Jahren ab Inkrafttreten der Teilrevision.</p>	<p>Anpassungen der Pensionskassenreglemente in anderen Kantonen (z.B. Zürich) haben gezeigt, dass es bei einer Senkung des Umwandlungssatzes insbesondere für ältere Lehrpersonen finanziell teilweise mehr Sinn machte, sich noch vor Inkrafttreten der neuen Regelungen frühzeitig pensionieren zu lassen, anstatt noch bis 65 weiterzuarbeiten. Dies könnten auch in Appenzell Ausser rhoden den aktuell schon spürbaren Lehrermangel noch merklich weiter verschärfen.</p> <p>Auch wenn die Anpassung des Umwandlungssatzes nicht direkt Teil der Vernehmlassung ist, muss der Kanton trotzdem bereit sein, den betroffenen Jahrgängen einen zusätzlichen Rentenzuschlag zu finanzieren, um der frühzeitigen Pensionierung mehrere Jahrgänge vorzubeugen.</p>
<p>VI. Schlussbestimmungen (6.)</p>	
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p> <p>Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	

Tabelle 2

Alter	Versicherte	Arbeitgeber
18 - 19	2.8 - 5.2 %	4.2 - 7.8 %
20 - 24	3.8 - 6.2 %	5.7 - 9.3 %
25 - 29	4.8 - 7.2 %	7.2 - 10.8 %
30 - 34	5.8 - 8.2 %	8.7 - 12.3 %
35 - 39	6.8 - 9.2 %	10.2 - 13.8 %
40 - 44	7.6 - 10.0 %	11.4 - 15.0 %
45 - 49	8.6 - 10.6 %	12.9 - 15.9 %
50 - 54	9.2 - 11.2 %	13.8 - 16.8 %
55 - 59	9.8 - 11.8 %	14.7 - 17.7 %
60 - 65	10.4 - 12.4 %	15.6 - 18.6 %
66 - 70	5.6 - 8.8 %	8.4 - 13.2 %

Von: Ronzani Danilo <Danilo.Ronzani@syna.ch>
Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2022 08:34
An: Departement Finanzen
Cc: Felix Bischofberger; Rueegg Werner; Köchli Freddie; RIEDENER RAMONA (atelier@ramona-riedener.ch); Ronzani Danilo
Betreff: [EXTERN] Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision (PKG Rev24) / Vernehmlassungsantwort

St. Gallen, 19. Mai 2022

**Gesetz über die Pensionskasse AR; Teilrevision (PKG Rev24)
Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Mit Schreiben vom 18. März 2022 haben Sie verschiedene Organe zur Vernehmlassung der Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR eingeladen, wofür wir Ihnen herzlich danken.

Nach unserem Verständnis nutzt der Kanton Appenzell Ausserrhoden im vorliegenden Gesetzesentwurf die ihm durch das BVG belassenen Handlungsspielräume im Grundsatz gut. Wir begrüssen, dass der Kanton mehr finanzielle Ressourcen für eine gute Berufliche Vorsorge seiner Mitarbeitenden einsetzen will, um damit der Verwaltungskommission den nötigen Spielraum für attraktive Leistungen zu ermöglichen. Weiter begrüssen wir explizit die Einführung des Beitragsprimats für die Vorsorgefälle Invalidität und Tod und die überparitätische Finanzierung der Standardversicherung. Weitere geplante Änderungen sind aus unserer Sicht redaktioneller resp. klärender Natur und können akzeptiert werden.

Wir können nicht verhehlen, dass wir mit Sorge auf die gleichzeitig geplante Änderung des Vorsorgereglements durch die Verwaltungskommission schauen. Die geplante Senkung des Umwandlungssatzes wird zweifellos zu Renteneinbussen für die Mitarbeitenden führen und noch ist nicht klar, wie und in welchem Ausmass diese kompensiert werden. Das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit der 2. Säule ist aufgrund des schwierigen Umfelds gefährdet. Es muss alles unternommen werden, damit Finanzierung und Leistungen weiterhin in einem gesunden Verhältnis zueinanderstehen.

Freundliche Grüsse

Für den Vorstand:
Danilo Ronzani
Mitglied

Travail.Suisse

Ostschweiz

Langgasse 11
CH-9008 St. Gallen
Tel. +41 (0)71 227 68 46

Gemeinderat
Dorf 84

Telefon 071 886 49 84
gemeindekanzlei@walzenhausen.ar.ch

Per E-Mail an
Departement Finanzen
finanzen@ar.ch

9428 Walzenhausen, 9. Mai 2022

Verzicht auf Vernehmlassung zur Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat Walzenhausen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme bezüglich dem ausgearbeiteten Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG).

An seiner Sitzung vom 27. April 2022 fasste er den Beschluss, auf eine Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung zu verzichten.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

GEMEINDERAT WALZENHAUSEN
Der Gemeindepräsident



Michael Litscher

Die Gemeindeschreiberin



Noemi Graf

Kopie geht z.K. an:
- Akten

Fries Nathalie

Von: camille.kappeler@frauenzentrale-appenzellerland.ch
Gesendet: Donnerstag, 14. April 2022 18:36
An: Departement Finanzen
Cc: Fries Nathalie
Betreff: [EXTERN] Re: Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision 2023 (PKG Rev 23)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen herzlich für die Einladung, Stellung zur laufenden Vernehmlassung des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG Rev 23) zu nehmen. Wir haben von der Vernehmlassung Kenntnis genommen, werden uns dazu jedoch nicht äussern.

Freundliche Grüsse

Camille Kappeler
Geschäftsstelle
Frauenzentrale Appenzellerland

camille.kappeler@frauenzentrale-appenzellerland.ch
www.frauenzentrale-appenzellerland.ch

Fries Nathalie <nathalie.fries@ar.ch> hat am 17.03.2022 15:41 geschrieben:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat einen Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet und das Departement Finanzen beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Für Einzelheiten zur Vorlage verweisen wir gerne auf den erläuternden Bericht inklusive Beilage.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind **ab 18. März 2022** im Internet unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen und ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens, **Freitag 20. Mai 2022**, dem Departement Finanzen, Obstmarkt 3, 9102 Herisau, einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: finanzen@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte stehen Ihnen Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin Pensionskasse AR (Tel. 071 353 64 80, nathalie.teta-ender@pkar.ch) oder François Schneiter, Stv. Geschäftsführer Pensionskasse AR (Tel. 071 353 64 86, francois.schneiter@pkar.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Departement Finanzen

Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Departementssekretariat Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau
www.ar.ch

Camille Kappeler
Geschäftsstelle
Frauenzentrale Appenzellerland



camille.kappeler@frauenzentrale-appenzellerland.ch
www.frauenzentrale-appenzellerland.ch

Fries Nathalie

Von: Gewerbe AR <info@gewerbear.ch>
Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2022 10:34
An: Fries Nathalie
Betreff: [EXTERN] AW: Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision 2023 (PKG Rev 23)

Sehr geehrte Frau Fries

Herzlichen Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsvorlage. Der Gewerbeverband AR verzichtet auf eine Antwort.

Freundliche Grüsse, Bruno Eisenhut



Cyber Risiko – das Jahresthema des Gewerbeverband AR

Gewerbeverband Appenzell Ausserrhoden
Bruno Eisenhut, Geschäftsführer
Obstmarkt 7
9100 Herisau
+41 71 352 43 50
info@gewerbeAR.ch

Erfahren sie mehr über das Gewerbe AR:
www.gewerbear.ch / [facebook](https://www.facebook.com/gewerbeAR)

Von: Fries Nathalie <nathalie.fries@ar.ch>
Gesendet: Donnerstag, 17. März 2022 15:41
An: Departement Finanzen <Finanzen@ar.ch>
Betreff: Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision 2023 (PKG Rev 23)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat einen Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet und das Departement Finanzen beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Für Einzelheiten zur Vorlage verweisen wir gerne auf den erläuternden Bericht inklusive Beilage.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind **ab 18. März 2022** im Internet unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen und ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens, **Freitag 20. Mai 2022**, dem Departement Finanzen, Obstmarkt 3, 9102 Herisau, einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: finanzen@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte stehen Ihnen Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin Pensionskasse AR (Tel. 071 353 64 80, nathalie.teta-ender@pkar.ch) oder François Schneiter, Stv. Geschäftsführer Pensionskasse AR (Tel. 071 353 64 86, francois.schneiter@pkar.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Departement Finanzen

Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Departementssekretariat Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau
www.ar.ch

Fries Nathalie

Von: Industrie AR <info@industriear.ch>
Gesendet: Donnerstag, 19. Mai 2022 10:34
An: Fries Nathalie
Betreff: [EXTERN] AW: Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision 2023 (PKG Rev 23)

Sehr geehrte Frau Fries

Herzlichen Dank für die Zustellung der Vernehmlassungsvorlage. Die Industrie AR verzichtet auf eine Antwort.

Freundliche Grüsse, Bruno Eisenhut

Industrie AR
Bruno Eisenhut, Geschäftsführer
Obstmarkt 7
9100 Herisau
+41 71 352 43 50
info@industriear.ch / www.industriear.ch



Von: Fries Nathalie <nathalie.fries@ar.ch>
Gesendet: Donnerstag, 17. März 2022 15:41
An: Departement Finanzen <Finanzen@ar.ch>
Betreff: Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision 2023 (PKG Rev 23)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat einen Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet und das Departement Finanzen beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Für Einzelheiten zur Vorlage verweisen wir gerne auf den erläuternden Bericht inklusive Beilage.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind **ab 18. März 2022** im Internet unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen und ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens, **Freitag 20. Mai 2022**, dem Departement Finanzen, Obstmarkt 3, 9102 Herisau, einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: finanzen@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte stehen Ihnen Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin Pensionskasse AR (Tel. 071 353 64 80, nathalie.teta-ender@pkar.ch) oder François Schneiter, Stv. Geschäftsführer Pensionskasse AR (Tel. 071 353 64 86, francois.schneiter@pkar.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Departement Finanzen

Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen

Departementssekretariat Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau
www.ar.ch

Fries Nathalie

Von: Bauernverband AR <sekretariat@appenzellerbauern.ch>
Gesendet: Donnerstag, 21. April 2022 14:15
An: Fries Nathalie; Departement Finanzen
Betreff: [EXTERN] Re: Gesetz über die Pensionskasse AR, Teilrevision 2023 (PKG Rev 23)

Sehr geehrte Frau Fries
Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank, dass Sie uns die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zur Teilrevision des Gesetzes der Pensionskasse geben.

Diese Teilrevision betrifft unseren Verband und die Landwirtschaft nur ganz am Rande. Wir werden uns deshalb zu dieser Vernehmlassung nicht äussern.

Herzlichen Dank und freundliche Grüsse
Priska Frischknecht

--

Geschäftsstelle Bauernverband AR
Stebelnstr. 9
9104 Waldstatt
071 350 03 91



sekretariat@appenzellerbauern.ch
www.appenzellerbauern.ch

Am Donnerstag, März 17, 2022 15:41 CET, schrieb Fries Nathalie <nathalie.fries@ar.ch>:

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat einen Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Pensionskasse AR (PKG) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet und das Departement Finanzen beauftragt, ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Für Einzelheiten zur Vorlage verweisen wir gerne auf den erläuternden Bericht inklusive Beilage.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind **ab 18. März 2022** im Internet unter www.ar.ch/vernehmlassungen abrufbar.

Wir laden Sie ein, zur Revisionsvorlage Stellung zu nehmen und ersuchen Sie, Ihre Vernehmlassung bis spätestens, **Freitag 20. Mai 2022**, dem Departement Finanzen, Obstmarkt 3, 9102 Herisau, einzureichen. Für die fristgerechte Zustellung als Word-Datei (E-Mail: finanzen@ar.ch) danken wir Ihnen zum Voraus.

Für Auskünfte stehen Ihnen Nathalie Teta-Ender, Geschäftsführerin Pensionskasse AR (Tel. 071 353 64 80, nathalie.teta-ender@pkar.ch) oder François Schneiter, Stv. Geschäftsführer Pensionskasse AR (Tel. 071 353 64 86, francois.schneiter@pkar.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Departement Finanzen

Appenzell Ausserrhoden
Departement Finanzen
Departementssekretariat Finanzen
Obstmarkt 3
9102 Herisau
www.ar.ch